Die rechtliche Natur der Postanweisung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

eingereicht von

Peter Bourgon

Referendar aus Saarburg L.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Referent: Professor Dr. Kisch.

Meinem Bruder Heinrich.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Allgemeines.

§ 1. I. Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Postanweisung 1

II. Rechtsquellen 3

§ 2. III. Das tatsächliche Verfahren im Postanweisungsverkehr . . . 6

§ 3. B. Die rechtliche Natur der Postgeschäfte überhaupt 8

C. Die juristische Konstruktion der Postanweisung insbesondere . . . 12

§ 4. I. Die Mandatstheorien 13

II. Die Anweisungstheorien 17

III. Die Postanweisung als Realvertrag 25

§ 5. IV. Die wahre Natur des Vertragsverhältnisses 28

D. Die bei der Postanweisung vorkommenden Rechtsbeziehungen.

§ 6. I. Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Absender.

1. Abschluß des Vertrags 32

2. Rechte und Pflichten des Absenders 37

3. Rechte und Pflichten der Post, insbesondere Grenzen ihrer Haftung 39

4. Beendigung des Vertrags 49

II. Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Empfänger.

§ 7. 1. Steht dem Adressaten ein Anspruch auf Aushändigung des Geldbetrages zu? Pfändung und Arrestierung von Postanweisungsbeträgen 50

2. Rückforderung irrtümlicherweise an den Empfänger ausgezahlter Beträge 61

Literaturverzeichnis.

Adler, Realkontrakt und Vorvertrag. In Iherings Jahrbüchern Bd. 31.

Archiv für Post und Telegraphie.

Bellersheim, Der Anspruch der Postverwaltung auf Rückforderung des auf Grund einer Postanweisung ausgezahlten Betrages, falls dieser nicht eingezahlt ist.

Cohn, Die Kreditgeschäfte. In Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1902.

Dambach-Grimm, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871. 6. Aufl. 1901.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 2. Aufl. 1906.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1./2. Aufl.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Faßbender, Hat der Adressat einer Postanweisung einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.

Frieg, Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung. Diss. Erlangen 1897.

Fischer-König, Post- und Telegraphengesetzgebung.

Gareis, Die Postanweisung. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 54 S. 209—218 u. 225—238.

Goldschmidt, System des Handelsrechts.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hönncher, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Leipziger Diss. 1898.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes.

Kann, Die Transportgeschäfte der Post. Diss. Erlangen 1892.

Kiesselbach, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Erlangen 1896.

Kompe, Vom Postvertrag usw. Abgedruckt in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 18 S. 301—388.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 3. 4. Aufl. 1901.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904. 1. Hälfte.

v. Linde, Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt.
Loewe, Die juristische Natur der Postanweisung. Diss. Breslau 1904.
Loewi, Die Postanweisung. Diss. Erlangen 1891.
Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäftes.

Mandry-Geiß, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898.
Mayr, Der Bereicherungsanspruch nach deutschem bürgerlichen Recht. 1903. S. 261.

Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten. 1897.
Merten, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Greifswald 1895.
Mayer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1910.
Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1898.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Berlin 1905.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 1908 u. 1910.

Pfizer, Die Postanweisung. In den Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1907.
Redecker, Zum Recht der Postanweisung. Diss. Rostock 1908.
Riezler, Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsch Reich.

Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag.
Scherer, Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlungen. In der Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 20, 1889.
Schloßmann, Über den Vorvertrag und die rechtliche Natur der sogen. Realkontrakte. Abgedruckt in Iherings Jahrbüchern Bd. 45 S. 1—96.
Schmidt, Über die rechtliche Natur der Postanweisung. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 34 S. 171—273.
Schott, Das Transportgeschäft. Abgedruckt in Endemanns Handbuch für Handels-, See- und Wechselrecht.
Seufferts Archiv Bd. 34 u. 44.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1912.
Stegner, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts nach geltendem Recht. Halle 1902.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl.
Tinsch, Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. 1890.
Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht. Jena 1895.
Walter, Über den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post und Auslieferung des Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post und Auslieferung des Geldbriefes oder Auszahlung des Postanweisungsbetrages. Diss. Greifswald 1900.

Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch.
Wimmer, Das Recht der Postanweisung. Würzburg 1907.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1906.
Wolff, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts. Diss. Erlangen 1892.
Zetzsche, Die Übermittelung von Geldbeträgen durch Postanweisung. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1908.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 2. 2. Aufl. 1897.

A. Allgemeines.

§ 1.

I. Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Postanweisung.

Die Postanweisung ist eine Schöpfung der neueren Zeit. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war derjenige, welcher mit Hilfe der Post eine Zahlung an einem anderen Orte leisten wollte, darauf angewiesen, die betreffende Summe nach dem Zahlungsorte zu versenden. Dabei waren, um einen Verlust möglichst zu vermeiden, eine Menge Förmlichkeiten zu beobachten. Der Absender mußte die betreffende Summe am Postschalter in Gegenwart eines diensttuenden Beamten abzählen, verpacken und versiegeln. Die mit dem Postsiegel versehene Sendung wurde unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln nach dem Bestimmungsort befördert. Nicht minder schwerfällig ging es bei der Aushändigung des Geldes zu. Der Adressat mußte persönlich in den Diensträumen der Postanstalt erscheinen. Dort wurde in seinem Beisein die Sendung eröffnet, das Geld vorgezählt und, nachdem der Adressat die Unverletztheit der Siegel und den Empfang bescheinigt, ihm die Summe ausgehändigt. Dieses umständliche Verfahren war außerdem kostspielig, unwirtschaftlich und gefahrvoll. Unwirtschaftlich insofern, als die durch den Transport gebundenen Geldsummen dem freien Verkehr entzogen waren; gefahrvoll war das Verfahren; das bewiesen die häufigen Reklamationen wegen Verlustes, welche von Absendern meistens kleinerer Geldsummen bei der Postverwaltung einliefen und die größtenteils ihren Grund darin hatten, daß trotz aller Aufsicht der Beamten das weniger

geschäftsgewandte Publikum mangelhaft verpackte Sendungen aufgegeben hatte. Bei bedeutenderen Geldsendungen mag die Versuchung, sich an dem baren Gelde zu vergreifen, für den unredlichen Beamten ziemlich groß gewesen sein.

Diese Nachteile und das stetige Anwachsen des Geldverkehrs in neuerer Zeit veranlaßten die Post, sich nach neuen Formen der Geldübermittlung umzusehen. Bei dem sich immer mehr ausbreitenden Netze der Postanstalten lag der Gedanke nahe, eine Besserung dadurch herbeizuführen, daß wenigstens bei kleineren Beträgen von der Übersendung der Gelder in Natur Abstand genommen werde.[1]) Dies wurde dadurch realisiert, daß eine Geschäftsform geschaffen wurde, bei welcher die eingezahlten Beträge nicht mehr zur Versendung kamen, sondern in der Postkasse des Auszahlungsortes verblieben. Befördert wurde lediglich die Mitteilung des Absenders an den Adressaten über den Zweck der Zahlung. Die Post übernahm die Verpflichtung, einen gleich hohen Betrag wie den eingezahlten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes auszahlen zu lassen.

Durch Allerhöchste Verordnung v. 25. 5. 1848 wurde zunächst die preußische Post ermächtigt, bare Einzahlungen bis zu 25 Talern anzunehmen und den Betrag an die vom Einzahler bestimmte Person durch die Postanstalt des Bestimmungsortes auszahlen zu lassen. Diese Art der Übermittlung wurde geordnet durch den § 27 des Reglements v. 31. 7. 1852 zu dem preußischen Gesetz über das Postwesen v. 5. 7. 1852, welcher die Überschrift „Bare Einzahlungen" trug. Er bestimmte u. a., daß jeder Einzahlung ein gewöhnlicher Brief oder auch ein leeres Kouvert beizufügen sei, auf welches der Absender zu vermerken hatte:

„Hierauf eingezahlt":
. . . Taler
. . . Silbergroschen
. . . Pfennig.

Das Publikum verhielt sich anfangs dieser Neuerung gegenüber ziemlich ablehnend; das lag hauptsächlich an den hohen Kosten, welche diese Übermittlungsform verursachte. Außer dem

[1]) Schmidt a. a. O. S. 180.

damals noch nach der Entfernung steigenden Briefporto war eine sehr hohe Einzahlungsgebühr zu entrichten.[2]) Allmählich aber gewöhnte man sich an das neue Institut, zumal da das Verfahren durch die rastlosen Bemühungen der Postverwaltung immer mehr vereinfacht und verbilligt wurde. Das Briefporto wurde fallen gelassen, die Gebühren wurden mehrfach bedeutend herabgesetzt,[3]) an Stelle des Begleitbriefes wurden besondere Kartenformulare mit dem nötigen Vordruck eingeführt, welchen später noch ein besonderer Abschnitt für Mitteilungen des Absenders beigefügt wurde. Der Bequemlichkeit des Publikums wurde endlich noch dadurch Rechnung getragen, daß eingeführt wurde die Auszahlung in der Wohnung des Adressaten. Infolge dieser fortwährenden Verbesserungen wurde das Postanweisungsverfahren immer beliebter, und so ist es erklärlich, daß sich dieser Geschäftszweig der Post in den heutigen Tagen zu einem der einträglichsten und ausgedehntesten gestaltet hat.[4])

II. Rechtsquellen.

Als Rechtsquellen für die Beurteilung der Postgeschäfte überhaupt kommen zurzeit in Betracht:

I. Die **Reichsverfassung** v. 16. 4. 1870.

Nach Art. 48—51 derselben wird die Post als einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs eingerichtet und sie unterliegt gemäß Art. 4 Ziff. 10 der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs.

Die Reichskompetenz ist jedoch Bayern und Württemberg gegenüber eingeschränkt.

---

[2]) $^1/_2$ Silbergroschen für jeden Taler.

[3]) Heute beträgt die Gebühr auf alle Entfernungen (§ 20 Abs. 2 PostO.):

bis	5 Mk.	. . . .		10	Pfg.
über	5 „	bis	100 Mk.	20	„
„	100 „	„	200 „	30	„
„	200 „	„	400 „	40	„
„	400 „	„	600 „	50	„
„	600 „	„	800 „	60	„

[4]) vgl. über diese Frage Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

II. **Postspezialgesetze:**

Als solche sind zu nennen:

1. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 (RGBl. 1871 S. 348).

2. Das Gesetz betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 20. 12. 1899 (RGBl. S. 715).

3. Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 (nebst den drei Novellen v. 17. 5. 1873, 3. 11. 1874 und 22. 3. 1910).

4. Die auf Grund des § 50 PostG. erlassene Postordnung des Deutschen Reichs v. 20. 3. 1900 (RGBl. S. 53). Sie ist an die Stelle der älteren Postordnung getreten. Abänderungen durch Verordnungen der Reichskanzlers v. 8. 4. 1901 (RGBl. S. 107), v. 23. 6. 1906 (RGBl. S. 901 ff.), v. 10. 9. 1907 (RGBl. S. 435), v. 1. 6. 1910 (RGBl. S. 229), v. 21. 12. 1910 (RGBlS. 689) u. a.[1])

5. Die Postscheckordnung v. 6. 11. 1908.

6. Verschiedene Staatsverträge und Konventionen mit dem Ausland.

---

[1]) Über die rechtliche Natur der PostO. gehen die Ansichten auseinander. Der Streit gipfelt in der Frage: Ist die PostO. eine Rechtsordnung oder eine Verwaltungsverordnung? Die praktische Bedeutung der Frage ist die, daß, soweit die PostO. Verwaltungsverordnung ist, auf die Verletzung derselben keine Revision gestützt werden kann. Unter Verzicht auf eine eingehende Erörterung dieser staatsrechtlichen Frage, die übrigens für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Postanweisung ohne Bedeutung ist, soll nur kurz der Stand der Ansichten angegeben werden. Mittelstein (S. 4) und auch andere (zusammengestellt bei Leutke S. 133) bestreiten die Gültigkeit der PostO. als Rechtsverordnung wegen unrichtiger Form der Verkündigung (im RGBl.!). Rechtlichen Bestand aber habe sie als Verwaltungsverordnung. Nach Schott (S. 430) ist die PostO. eine „gesetzvertretende Verordnung". Dambach (S. 25) unterscheidet: soweit sich die PostO. auf Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Absender oder den Reisenden bei Benutzung der Posten bezieht, ist sie Vertrag, soweit sie Anordnungen über Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten enthält, ist sie wirkliche Rechtsnorm. Laband (Bd. 3 S. 87) hält auf Grund von § 50 PostG. die PostO. für eine Verwaltungsordnung. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 19 S. 104, Bd. 70 S. 316) hat wiederholt anerkannt, daß der PostO. die rechtliche Natur und Kraft einer allgemeinen Rechtsnorm beizumessen ist.

Als solche sind zu nennen:

a) der Weltpostvertrag v. 26. 5. 1906,
b) das Postanweisungsübereinkommen v. 26. 5. 1906,
c) das Wertbriefübereinkommen v. 26. 5. 1906,
d) der Postpaketvertrag v. 26. 5. 1906,
e) das Postauftragsübereinkommen v. 26. 5. 1906,
f) das Zeitungsübereinkommen v. 26. 5. 1906.

Alle diese Gesetze (zu II) gehen als postalisches Spezialrecht den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vor, sind auch durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben worden. Dies folgt aus Art. 32 EG. z. BGB., wo es heißt: Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft; sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt. Weder im Einführungsgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich aber eine Bestimmung, welche die Aufhebung der bis dahin geltenden Postspezialgesetze anordnet.

Als weitere, jedoch nur subsidiäre Rechtsquelle für die Beurteilung der Postgeschäfte kommt ferner in Betracht:

III. Das **Bürgerliche Gesetzbuch** und

IV. Das **3. Buch Abschnitt I des Handelsgesetzbuches** v. 10. 5. 1897.

Das folgt aus § 345 HGB.: „Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergibt". „Ein anderes ergibt sich" aber aus den §§ 452, 663 ebenda, welche bestimmen, daß die Post nicht als Kaufmann zu gelten hat, und daß die Vorschriften über Frachtgeschäfte und das Seerecht auf sie keine Anwendung finden. Daraus folgt: Die Geschäfte der Post selbst sind niemals Handelsgeschäfte; die Geschäfte des mit der Post kontrahierenden Kaufmanns können es sein, und zwar dann, wenn sie zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören (§ 343 HGB.). Die von der Post unternommenen fracht- und seerechtlichen Geschäfte sind nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sondern nach dem speziellen Postrecht zu beurteilen.

Unrichtig ist also die bisweilen schlechthin aufgestellte Behauptung, die Anwendung der Normen des Handelsgesetzbuches bei Postgeschäften sei gänzlich ausgeschlossen.

§ 2.

III. Das tatsächliche Verfahren im Postanweisungsverkehr.

Bevor wir an die Lösung der eigentlichen Aufgabe, an die Frage nach der rechtlichen Natur der Postanweisung und den Rechtsbeziehungen derselben herantreten, erscheint es wohl angebracht, zum besseren Verständnis des Vertrages die rein tatsächlichen Vorgänge, die sich beim heutigen deutschen Postanweisungsverfahren abspielen, festzustellen.

Es gestaltet sich nach den jetzt geltenden Vorschriften folgendermaßen: Nach § 20 Abs. 1 PostO. übermittelt die Reichspost im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu 800 Mk. einschließlich. Wer nun auf diesem Wege einem anderen eine Geldsumme zukommen lassen will, verschafft sich zunächst gegen geringes Entgelt[1]) am Postschalter ein vorgeschriebenes Formular. Dann füllt der Absender dasselbe aus, indem er auf die Vorderseite die Adresse des Empfängers und die zu zahlende Geldsumme schreibt, wobei Angabe des Geldbetrages in Reichswährung zu erfolgen hat. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein (§ 20 Abs. 4 PostO.). Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mitteilungen jeder Art benutzt werden, insbesondere kann dem Vordruck entsprechend der Tag der Einzahlung, die Höhe der eingezahlten Summe, Wohnung und Namen des Absenders, endlich auch der Rechtsgrund der Geldzuwendung angegeben werden. Verpflichtet zur Ausfüllung des Abschnitts ist der Absender keineswegs; denn dieser Teil der Postanweisung dient bloß zur Information des Adressaten seitens des Absenders und hat für das Rechtsverhältnis zwischen der Post und den Beteiligten keine Bedeutung.[2]) Das so ausgefüllte Formular wird mit der darin genannten Geldsumme und mit der zu entrichtenden

[1]) Gestempelte Formulare werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pfg. für je 100 Stück verabfolgt (§ 20 Abs. 3 PostO.).

[2]) RGSt. Bd. 20 S. 436, Bd. 17 S. 142.

Gebühr[3]) am Postschalter eingeliefert. Nachdem der Schalterbeamte durch Unterschreiben des sogen. Posteinlieferungsscheines über die erfolgte Einzahlung quittiert hat, trägt er seiner Instruktion gemäß die Postanweisung in das sogen. „Annahmebuch für Postanweisungen" unter der laufenden Nummer und unter Angabe des Bestimmungsortes ein, und füllt den unteren, durch einen breiten Strich von der eigentlichen Anweisung getrennten Teil des Formulars (den „Postvermerk") aus durch Angabe der Buchungsnummer, des Tages der Einzahlung und Unterschrift. Der Ort der Einzahlung wird angegeben durch das Aufdrücken des sogen. „Bezirksstempels", in welchem die Zahl die fortlaufende Nummer des Oberpostdirektionsbezirks bedeutet.[4]) Nachdem die Postanweisung noch an zwei Stellen mit dem Aufgabestempel versehen worden ist (auf dem „Abschnitt" und auf dem „Stamm" des Formulars; letzterer dient zur Entwertung der Freimarken), wird sie wie ein gewöhnlicher Brief zur Beförderung aufgegeben. Das eingezahlte Geld wird nicht transportiert, sondern verbleibt in der Kasse der Aufgabepostanstalt.

Am Bestimmungsort eingetroffen, wird die Postanweisung an der dafür bestimmten Stelle (in der rechten untern Ecke) mit dem Ankunftsstempel versehen und der Eingang derselben im sogen „Ankunftsbuch für Postanweisungen" vermerkt. Die Auszahlung an den Adressaten kann sich auf zweifache Weise vollziehen: entweder in der Wohnung des Adressaten, im Wege der Bestellung durch den Briefträger; das ist der regelmäßige Weg; oder am Schalter der Bestimmungspostanstalt, wenn nämlich der Adressat erklärt hat, er wolle für die Abholung selbst Sorge tragen (PostO. §§ 36, 42). In beiden Fällen erfolgt die Auszahlung nur gegen Quittung[5]) auf der Postanweisung und Rückgabe des Formulars (PostO. § 20 Abs. 7). Den für Mitteilungen bestimmten Abschnitt kann der Empfänger abtrennen und behalten.

---

[3]) Die Entrichtung der Gebühr besteht in der Frankierung der Postanweisung. Vgl. § 20 Abs. 2 PostO.: Postanweisungen müssen frankiert werden.

[4]) Redecker a. a. O. S. 13.

[5]) Die Unterschrift muß von dem Empfänger eigenhändig vollzogen sein, eine Vollziehung durch Stempelabdruck ist unzulässig (Verfügung des Reichspostamts v. 8. 10. 1896).

Tatsächlich, nicht rechtlich verschiedene Arten der Postanweisung sind die telegraphischen Postanweisungen und die Giro-postanweisungen.

Erstere weichen von den gewöhnlichen insofern ab, als nicht das vom Absender ausgefüllte und übergebene Formular, sondern ein auf Grund des vom Absender eingelieferten Postanweisungsformulars von dem Beamten selbst angefertigtes Überweisungstelegramm zur Beförderung gelangt. Letztere dadurch, daß nicht eine wirkliche Ein- und Auszahlung von Geld stattfindet, sondern daß Zahlung effektuirt wird durch Abschreibung vom Girokonto des Absenders und Zuschreibung zum Girokonto des Adressaten bei der Reichsbank, und daß statt des gewöhnlichen Formulars der Post ein roter Scheck übergeben wird.

B. Die rechtliche Natur der Postgeschäfte überhaupt.

§ 3.

Nach der seit jeher herrschenden Ansicht vollzieht sich der geschäftliche Verkehr des Publikums mit der Post auf privatrechtlicher Grundlage und in der Form von privatrechtlichen Verträgen.

In Widerspruch mit dieser Anschauung trat zuerst v. Linde.[1]) Dieser erklärt die zwischen der Post und dem Publikum abgeschlossenen Verträge für öffentlichrechtliche Obligationen. Denn da das Recht zur Anlage und Ausübung der Posten zu den Regalien gerechnet werde, deren Grund und Subjekt staatsrechtlicher Natur seien, so sei die aus dem Transportvertrag entspringende Obligation als dem öffentlichen Rechte angehörig zu bezeichnen; das Privatrecht komme nur insoweit in Betracht, als dies durch die positive Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt werde.

Überzeugend ist die Unhaltbarkeit dieser Ansicht nachgewiesen worden u. a. von Kompe,[2]) welcher ausführt, die Begriffe Posthoheit und Postregal seien genau auseinanderzuhalten. Post-

---

[1]) a. a. O. S. 197 ff.

[2]) a. a. O. S. 315; vgl. auch Cnyrim, De res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimur.

hoheit bedeute das Aufsichtsrecht des Staates über Einrichtung und Betrieb der in seinem Gebiet tätigen Posten und sei ein unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt, ein Merkmal des Staatsbegriffs und als solcher unveräußerlich. Das Postregal (heute sprechen wir besser von Postmonopol) dagegen sei privatrechtlicher Natur, ein Privatrecht, das an andere Personen zu vollem Eigentum oder lehnsweise veräußert werden könne und dadurch der Allgemeinheit entzogen sei. Da aber die Regalien privatrechtlicher Natur seien, so gehöre auch der mit der Post geschlossene Vertrag dem Privatrecht an. Weiter vergleicht er das Postregal mit dem Mühlenregal, dem Tabak- und Salzmonopol und kommt zu dem Resultat, daß das Postregal nicht im Gegensatz zu den anderen Regalien öffentlichrechtliche Beziehungen hervorrufe, sondern daß das Verhältnis des Publikums zur Post ebenso wie zu den andern Monopolisten ein rein privatrechtliches sei.

Zu einer im wesentlichen gleichen Auffassung wie Linde bekannte sich Zorn.[3]) Unter Berufung auf Art. 48 RV., wo es heißt, daß das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden solle, behauptet er, die Anwendung privatrechtlicher Normen auf die von der Post abgeschlossenen Geschäfte sei völlig auszuschließen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Publikum sei eine Obligation des öffentlichen Rechts, deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorien als prinzipiell unstatthaft erachtet werden müsse. Bei dem Betrieb der Post und Telegraphie handle es sich nicht um ein lukratives Geschäft, sondern um Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung. „Ein Vertrag, der auf Verlangen des einen Teils geschlossen werden muß, ein Vertrag, dessen Inhalt nicht frei vereinbart wird, sondern gesetzlich feststeht, ein Vertrag, bei dessen Abschluß die Dispositionsfähigkeit in keiner Weise in Betracht kommt, ist juristisch kein Vertrag im Sinne des Privatrechts." Demnach gelte für die Post das bürgerliche und Gewerberecht nicht. In Ermanglung von Vorschriften des speziellen Postrechts habe der Richter nach dem Gesichtspunkt

[3]) a. a. O. S. 243; ferner Hertz in DJZ. 1903 S. 390; Arndt.

der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechts zu entscheiden, es sei denn, daß die betreffenden Spezialgesetze ausdrücklich die Anwendung zivilrechtlicher Normen vorschrieben.

Mit Recht hat diese Ansicht allgemeinen Widerspruch gefunden.[4]) Sie ist in eingehender Weise widerlegt worden von Laband. Nach ihm ist der Staatsbetrieb des Postwesens nicht Betätigung eines Hoheitsrechtes, nicht Ausübung der Staatsgewalt, sondern er ist eingeführt aus finanziellen, politischen, volkswirtschaftlichen Gründen. Nicht rechtliche, sondern Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßten den Staat, die Postgeschäfte selber zu betreiben. Deshalb sei nicht einzusehen, weshalb der Staat seiner gemeinnützigen Aufgabe nicht in der Art gerecht werden könne, daß er privatrechtliche Verträge abschließe, wie dies auch in vielen anderen Verwaltungszweigen geschehe. Auch das andere, von den Gegnern zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführte Argument, die Post sei bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung zur Beförderung verpflichtet, erklärt er für nicht stichhaltig. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen liegt, wie er an der Hand einiger Beispiele nachweist, in zahlreichen anderen Fällen, z. B. bei Eisenbahnunternehmungen, Reichsbank, Apotheken, vor, bei denen niemand das Vorliegen privatrechtlicher Verträge bestreitet, und es sei lediglich das Korrelat aller Monopole, Konzessionen, Bannrechte usw. Der Behauptung Zorns, der Richter habe in Ermanglung spezieller postalischer Bestimmungen aus dem Gesichtspunkte der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechts zu urteilen, hält Dambach[5]) mit Recht entgegen, daß in diesem Falle dem Richter jede feste Grundlage bei der Entscheidung fehlen würde.

Eine ähnliche, allerdings nicht so weitgehende Ansicht wie Zorn hat Schott[6]) geäußert. Er läßt zwar den privatrechtlichen Charakter der Postgeschäfte gelten, leugnet aber das Vorhandensein eines konstitutiven obligatorischen Vertrags. Nach ihm sind sie Erfüllung einer gesetzlichen Obligation. Wenn die Post eine

---

[4]) Laband a. a. O. S. 78; Mittelstein a. a. O. S. 10; Dambach a. a. O. S. 5 u. 7.

[5]) a. a. O. S. 7.

[6]) a. a. O. S. 539.

Sendung entgegennimmt, so beginne sie damit mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, und wenn der Absender eine Sendung der Post aufgibt, so mache er derselben keine Offerte, einen Beförderungsvertrag mit ihr eingehen zu wollen, sondern er fordere sie auf, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu tun. Es bleibe also für eine Vereinbarung kein Raum. Übrigens hätten alle Postgeschäfte einen stereotypen Inhalt und hätten alles Individuelle abgestreift. Demnach gingen der Postbeförderung alle charakteristischen Eigentümlichkeiten des Vertrags ab. Ihre Geschäfte betreibe sie allerdings in privatwirtschaftlicher Form, weshalb dieselben auch Privatrechtsgeschäfte seien, und zwar sogen. subjektive Grundhandelsgeschäfte gemäß Art. 272 HGB. (alte Fassung), woraus hervorgehe, daß die Post, da sie diese Geschäfte gewerbsmäßig betreibe, als Kaufmann zu behandeln sei.

Die letztere Behauptung nun, daß die Post Kaufmann sei, kann seit dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches, welches im § 452 ausdrücklich das Gegenteil bestimmt, nicht mehr aufgestellt werden. Hiermit ist einer großen Streitfrage der Boden entzogen.

Der Ansicht Schotts ist aber noch folgendes entgegenzuhalten: Der Kontrahierungszwang, welchem die Post unterliegt und die Typizität der Postgeschäfte sind kein Beweis für das Nichtvorhandensein eines Vertrags. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Kontrahieren liegt, wie wir soeben gesehen haben, auch in vielen anderen Fällen vor, bei denen niemand daran denkt, die Vertragsnatur der betreffenden Geschäfte zu bestreiten. Daß die Postgeschäfte gewissen Normativbestimmungen entsprechen und somit immer denselben oder ähnlichen Inhalt haben, erklärt sich aus dem Bedürfnis, die wirtschaftliche Übermacht der Postanstalt dem Publikum gegenüber zu beschränken, und liegt auch im Interesse eines geordneten, rascheren und genaueren Funktionierens des Postapparates. Gegen die Auffassung Schotts von der gesetzlichen Obligation ist ferner einzuwenden, daß diese sich nur richtet auf den Abschluß des Vertrags, nicht auf seine Erfüllung; die Ausführung der Postgeschäfte ist immer Erfüllung von Verträgen, und zwar wirklicher, individueller Verträge, die alle nach Gegenstand, Umfang, Erfüllungsort usw. von-

einander verschieden sind. Auch scheint mir die von Schott selbst aufgestellte Behauptung, die durch die Post betriebenen Geschäfte seien Handelsgeschäfte, einen Beweis für die Unrichtigkeit seiner Theorie abzugeben. Endlich hat das Gesetz selbst sich im Sinne der herrschenden Meinung ausgesprochen. Denn der § 50 Abs. 2 RPostG. bestimmt: „Diese Vorschriften (gemeint ist die vom Reichskanzler zu erlassende Postordnung) gelten als Bestandteile des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender". Da auch das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung [7]) mehrmals den privatrechtlichen Standpunkt vertreten hat, kann man diese Ansicht wohl als die richtige bezeichnen.

C. Die juristische Konstruktion der Postanweisung insbesondere.

Nachdem wir einen Überblick gewonnen haben über die Art und Weise, wie sich das Postanweisungsgeschäft tatsächlich vollzieht, und nachdem wir die rechtliche Natur der überhaupt von der Post mit dem Publikum abgeschlossenen Geschäfte festgestellt haben, gehen wir über zur Untersuchung der Hauptfrage, zur Feststellung der rechtlichen Natur der Postanweisung insbesondere.

Eine ziemlich umfangreiche Literatur hat sich mit dieser Frage befaßt. Weit entfernt, zu einem gleichen Resultat zu gelangen, weichen fast alle Schriftsteller, wenn nicht im Ergebnis, so doch in der Begründung voneinander ab. Sämtliche Theorien, die sich irgendwie begründen ließen, sind aufgestellt worden. Zu bemerken ist aber, daß die große Mehrzahl der geäußerten Meinungen noch vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches aufgestellt worden sind, und daß dieselben unter der Herrschaft des neuen Rechts unbedingt nicht mehr aufrechterhalten werden können. Aus diesem Grunde wird auf eine ausführlichere Erörterung dieser Ansichten verzichtet werden. Abgesehen von den zwei vereinzelten Auffassungen, welche Schott und Zorn auch bezüglich der Postanweisung

[7]) RGZ. Bd. 35 S. 327, Bd. 41 S. 104, Bd. 48 S. 257; RGSt. Bd. 17 S. 142, Bd. 20 S. 439.

vertreten, indem der erstere die Auszahlungspflicht der Post als eine auf Gesetz beruhende Obligation ansieht, der letztere die „sehr bestrittene" rechtliche Natur der Postanweisung ganz einfach dahin erklärt, sie sei ein Antrag des Untertanen bei der Staatsverwaltung, eine bestimmte eingezahlte Summe an eine bestimmte Adresse zu befördern oder auszuhändigen, haben alle Schriftsteller die Aufgabe auf der Grundlage des Privatrechts und unter Annahme eines Vertragsverhältnisses zu lösen versucht.

§ 4.

I. Die Mandatstheorien.

In der Literatur mehrfach aufgestellt[1]) und auch vom Reichsgericht[2]) vertreten worden ist die Ansicht, es handle sich bei der Postanweisung um einen Auftrag des Absenders an die Post, den zuvor bar eingezahlten Geldbetrag an den Adressaten auszuhändigen.

Gegen diese Konstruktion ist verschiedenes einzuwenden. Zunächst ist sowohl nach gemeinem Recht als auch nach heutigem bürgerlichen Recht dem Mandat eigentümlich die an keine Voraussetzungen geknüpfte Möglichkeit für beide Teile, den Antrag zu widerrufen bezw. zu kündigen. Ein solches Recht steht aber nach dem geltenden Postrecht[3]) nur dem Absender zu und auch nur so lange, als nicht die Postanweisung dem Adressaten ausgehändigt worden ist. Auf seiten der Post ist ein solches Widerrufsrecht oder Kündigungsrecht völlig ausgeschlossen.

Nach gemeinem Recht war der Tod eines der Beteiligten Erlöschungsgrund des Auftrags, nach modernem Recht ist Erlöschungsgrund Tod des Beauftragten, im Zweifel dagegen nicht Tod des Auftraggebers, wohl aber dessen Konkurs. Nun aber

---

[1]) Cohn a. a. O. S. 1088; Höpfner im ArchZivPrax. Bd. 36 S. 119—136; Goldschmidt a. a. O. S. 197; Wolff a. a. O. S. 14; Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 570, System des HR. S. 172.

[2]) RG. v. 1. 2. 1889 in SeuffArch. Bd. 44 S. 419.

[3]) § 33 Abs. 1 PostO.: „Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift verändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist".

finden bei der Postanweisung auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Gegen das Vorliegen eines Mandatsverhältnisses spricht aber vor allen Dingen die Entgeltlichkeit des Postanweisungsgeschäfts. Unter Berufung auf den bekannten Satz: „Mandatum nisi gratuitum nullum est“ hat sich bei weitem die Mehrzahl der Pandektisten für die Unentgeltlichkeit des Auftrags erklärt. Auf jeden Fall hat, wie wir gleich sehen werden, das Bürgerliche Gesetzbuch im § 662 das Merkmal der Unentgeltlichkeit, das den Auftrag als eine aus Gefälligkeit oder Freundschaft übernommene Handlung kennzeichnet, in der Begriffsbestimmung streng durchgeführt. Daß nun aber dem Postanweisungsgeschäft dieses wesentliche Merkmal der Unentgeltlichkeit fehlt, dürfte nicht in Zweifel gezogen werden.

Einen solchen Versuch unternimmt Wolff.[4]) Dieser sieht in der Frankierung der Postanweisung eine Gebühr, welche im Wege des Vorschusses die durch Erledigung des Auftrags erwachsenen Kosten decken soll. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Das der Post zu entrichtende Porto ist nicht anzusehen als „Gebühr“ im technischen Sinne (mag sich auch § 50 Abs. 5 PostG. dieses Ausdrucks bedienen), erst recht nicht als Steuer, wie es noch v. Linde[5]) tut, sondern es ist Leistung einer vertragsmäßigen Geldschuld, also wirkliche Bezahlung für das von der Post Geleistete. Auf jeden Fall aber handelt es sich weder um einen Vorschuß noch um eine Kostendeckung. Ersteres deshalb nicht, weil ja sonst der Absender je nach der Größe der Auslagen der Post und seiner „Anzahlung“ bald einen Teil seines Geldes zurückerstattet bekommen würde, bald seine Einlage ergänzen müßte. Um eine Kostendeckung kann es sich erst recht nicht handeln. Man kann doch gewiß nicht behaupten, daß in jedem Fall das zu entrichtende Porto die der Post entstehenden Kosten genau deckt, daß es weder höher noch niedriger ist. Wäre die Ansicht Wolffs richtig, so müßte die Post in jedem einzelnen Fall die ihr voraussichtlich entstehenden Kosten gewissenhaft aus-

---

[4]) a. a. O. S. 14.
[5]) a. a. O. S. 72.

rechnen und vom Absender einen Geldbetrag in gleicher Höhe einfordern. Sie denkt aber nicht daran, ein solches Verfahren einzuschlagen und auf einen Gewinn zu verzichten, abgesehen davon, daß eine genaue Berechnung der durch die einzelne Postanweisung entstehenden Kosten gar nicht möglich ist.

Vielmehr richtet sich gemäß § 20 PostO. die Höhe des Portos nach festen Sätzen. Diese sind so bemessen, daß die Post auch bei der Übermittlung von Postanweisungsbeträgen ebenso wie in ihren andern Geschäftszweigen Überschüsse erzielen kann, und daß das auch der Fall ist, beweist ein Blick in das Statistische Jahrbuch für Post und Telegraphie.

Es entspricht auch nicht der wahren Natur des Portos, wenn man es, wie es Tinsch[6]) tut, als Honorar bezeichnet. Die Hingabe eines solchen war nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zweifellos auch beim Auftrag erlaubt; dasselbe wird auch für das neue Recht angenommen werden können. Aber schon bei den Beratungen der 2. Kommission war man darüber einig, daß für das Wesen des Auftrags entscheidend sei, daß er ohne Erwerbung eines Anspruchs auf Vergütung erteilt und angenommen werden müsse. Einer nachträglichen Vergütung stände zwar nichts im Wege, jedoch müsse daran festgehalten werden, daß der Beauftragte kein Recht habe, Entgelt für seine Leistung zu fordern. Auch aus der Fassung des § 662 BGB., welcher die Unentgeltlichkeit des Auftrags als Begriffsmerkmal aufnimmt, folgt, daß eine dem Auftrag vorhergehende Vereinbarung einer Vergütung mit der Wirkung, daß nach der Leistung der Beauftragte ein Recht auf sie erwirbt, nicht zulässig ist. In einem solchen Fall liegt nicht Auftrag, sondern Werk- oder Dienstvertrag oder entgeltliche Geschäftsbesorgung gemäß § 635 vor.

Vergleicht man dieses Resultat mit den tatsächlichen Vorgängen beim Postanweisungsgeschäft, so wird man unmöglicherweise behaupten können, daß es sich um einen Auftrag handelt. Die Post würde sich wohl dafür bedanken, wollte man ihr zumuten, den „Postanweisungsauftrag" auszuführen und die Honorierung derselben der Freigebigkeit des Publikums zu überlassen.

---

[6]) a. a. O. S. 25.

Die Post wird nicht eher tätig, als bis der zu übermittelnde Betrag eingezahlt und das vorschriftsmäßige Porto entrichtet ist.

Aber auch schon für das gemeine Recht war die Konstruktion der Postanweisung als Auftrag eine verfehlte. Wenn auch damals eine verpflichtende Vereinbarung von Entgelt in der Form von Honorar dem Wesen des Auftrags keinen Abbruch tat, so ist doch der Versuch, die Gebühr beim Postanweisungsgeschäft als Honorar zu konstruieren, als mißlungen zu bezeichnen. Wie Dernburg[7]) in anschaulicher Weise sagt, wird Honorar gewährt „als Zeichen der Dankbarkeit, als Anerkennung für geleistete Dienste, als Entschädigung für Auslagen, die nicht leicht berechnet werden können, sowie als Sustentation während der Zeit der Geschäftsbesorgung". Honorar setzt also gewisse nahe Beziehungen zwischen den Beteiligten voraus, die natürlich zwischen der Post und dem Publikum nicht bestehen.

Für das Nichtvorliegen eines Auftrags spricht endlich der Zweck des Geschäfts. Beim Mandat liegt er meistens und hauptsächlich im Interesse des einen oder andern Teils, gewöhnlich des Auftraggebers, bei der Postanweisung aber stehen sich die beiden Verpflichtungen völlig gleich gegenüber, und es fällt keinem ein, dem andern irgendeine Gefälligkeit erweisen zu wollen. Die Post wird für ihre Dienste bezahlt, und was sie in Form von Porto erhält, ist, wie wir schon oben betonten, nichts anderes als Lohn, d. h. Vergütung für ihre vertragsmäßige Leistung.

Vom Standpunkt der soeben verworfenen Lehre aus könnte man auch ebensogut bei den andern Geschäften der Post die betreffenden Gebühren und Portis als Deckungsvorschüsse bezw. Honorare bezeichnen und damit sie sämtlich unter den Begriff des Auftrags subsumieren.

Abzulehnen ist auch die Ansicht Cohns,[8]) welcher das Postanweisungsgeschäft auffaßt als Zahlungsmandat auf irreguläre Depositenschuld. Nach ihm handelt es sich um ein besonderes Mandat, bei welchem der Mandant dem Mandatar diejenige Summe, die er dem Dritten auszahlen soll, tatsächlich

---

[7]) Pand. S. 320.
[8]) a. a. O. S. 1088.

übergibt, der Mandatar also gleichzeitig irregulärer Depositar des Mandanten ist. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht folgt schon aus dem oben zur Begründung des Nichtvorliegens eines Mandates Gesagten. Ferner aber läßt auch hier der Zweck, den die Parteien beim Postanweisungsvertrag im Auge haben, keinen Zweifel darüber, daß es sich nicht um ein Depositum handeln kann. Es mag zugegeben werden, daß in sehr vielen Fällen das eine Merkmal das depositum irregulare, nämlich die Hingabe im Interesse des Hinterlegers vorliegt, stets aber muß die Übergabe erfolgen zwecks Aufbewahrung. Auf diesem Standpunkt stehen auch die Motive zum 1. Entwurf (S. 570): „Ein Hinterlegungsvertrag liegt nur dann vor, wenn die Aufbewahrung einer hinterlegten Sache ausschließlich oder hauptsächlich den Gegenstand des Vertrags bildet. Ist die vertragsmäßige Aufbewahrung die rechtliche Folge eines dem Verwahrungspflichtigen eingeräumten, das Wesen des Vertrags bestimmenden Rechts (z. B. beim Leihvertrag) oder steht sie im rechtlichen Zusammenhang mit einer andern Verbindlichkeit, welche der Verwahrungspflichtige übernommen hat und die als Hauptverpflichtung den juristischen Charakter des Vertrags bestimmt (wie z. B. bei dem Dienst- oder Werkvertrage), so bleibt die Annahme eines Hinterlegungsvertrags ausgeschlossen". Vergleicht man nun das Postanweisungsgeschäft mit einem Verwahrungsvertrage, so sieht man, daß eine Aufbewahrung des vom Absender gegebenen Geldes gar nicht gewollt ist, und daß es dem Absender nur daran gelegen ist, daß die Post dem Adressaten am Bestimmungsorte eine gleich hohe Geldsumme wie die eingezahlte möglichst bald auszahle.

II. Die Anweisungstheorien.

Sehr nahe lag der Gedanke, die Postanweisung als das aufzufassen, auf was schon ihr Name zu deuten schien, nämlich als eine richtige Anweisung. Und in der Tat war diese Ansicht unter der Herrschaft des gemeinen Rechts hinlänglich stark vertreten, so daß man sie als die damals durchaus herrschende bezeichnen darf.

In diesem Sinne äußerten sich zuerst Meili,[1]) welcher das Postanweisungsgeschäft dahin definierte, daß in ihm eine Assignation vorliege.

Ihm folgten viele andere.[2]) Tinsch[3]) erklärt das Postanweisungsgeschäft für einen mit einer Anweisung untrennbar verschmolzenen unbenannten Realkontrakt.

Nach Gareis[4]) stellt die Postanweisung eine kaufmännische Anweisung im Sinne des Art. 300 ADHGB. (a. F.) dar.

Das Wesen der Anweisung war nun nach gemeinem Recht nicht unstreitig. Die ältere Theorie[5]) faßte die Anweisung auf als eine Verbindung zweier Aufträge (Doppelmandat), nämlich eines Einkassierungs- und eines Zahlungsmandats. Die neuere Doktrin[6]) drang zu der Erkenntnis durch, daß weder ein Einkassierungsmandat für den Anweisungsempfänger noch auch ein Zahlungsmandat für den Angewiesenen notwendig mit dem Begriffe der Anweisung verbunden sei. Zwischen Assignant und Assignat sollte jedoch regelmäßig ein Auftragsverhältnis bestehen.

Daß die Postanweisung nicht als Assignation im Sinne des gemeinen Rechts aufgefaßt werden konnte, ist schon öfters überzeugend nachgewiesen worden. Wir verweisen auf die Ausführungen von Merten,[7]) Hönncher,[8]) Mittelstein[9]) und besonders von Schmidt.[10])

Es bliebe uns somit noch übrig, zu untersuchen, inwieweit sich eine Konstruktion als Anweisung nach dem heute geltenden Recht aufrechterhalten läßt. Das Bürgerliche Gesetzbuch betrachtet

---

[1]) a. a. O. S. 102.

[2]) Thöl, Lehrb. d. HR. § 325; Seuffert, Pand.; Puchelt, Komm. z. HGB.; Holzschuher, Theorie und Kasuistik.

[3]) a. a. O. S. 19.

[4]) S. 288 ff.

[5]) vgl. insbes. Thöl a. a. O. Bd. 1 § 325; RDHG. Bd. 2 S. 142.

[6]) Dernburg, Pand. S. 326 ff.; v. Pluzinsky, Zur Lehre von der Assignation und Delegation, im ArchZivPrax. Bd. 60 S. 289; RGZ. Bd. 11 S. 138; Wendt a. a. O. S. 71.

[7]) a. a. O. S. 33 ff.

[8]) a. a. O. S. 33 ff.

[9]) a. a. O. S. 89 ff.

[10]) a. a. O. S. 218 ff.

die Anweisung als eine einseitige schriftliche Willenserklärung, durch die der Anweisende den Angewiesenen ermächtigt, einem Dritten Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden zu leisten, und zugleich den Dritten ermächtigt, die Leistung im eigenen Namen zu erheben. Vergleicht man zunächst nur den tatsächlichen Hergang, welcher bei der Begebung einer Anweisung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stattfindet, mit dem tatsächlichen Vorgang beim Postanweisungsgeschäft, so findet man schon einen ziemlich großen Unterschied zwischen beiden. Gemäß § 783 BGB. händigt der Anweisende die Anweisungsurkunde dem Anweisungsempfänger aus. Zur Erhebung der Leistung ist die Vorlegung der Urkunde beim Angewiesenen erforderlich; erst nach erfolgter Annahme ist dieser zur Leistung verpflichtet (§ 784). Anders bei der Postanweisung. Hier wird dem „Anweisungsempfänger", als welchem man sich den Adressaten zu denken hätte, durch den „Anweisenden", d. h. den Absender, nichts ausgehändigt. Die Aushändigung findet vielmehr an den „Angewiesenen" statt, indem der Absender das ausgefüllte Postanweisungsformular der Post überreicht. Der Adressat befindet sich also nicht, wie es bei einer richtigen Anweisung der Fall sein müßte, im Besitze der Anweisungsurkunde, durch deren Vorlegung er den Angewiesenen veranlassen könnte, entweder die Anweisung anzunehmen oder unmittelbar die Leistung an ihn zu bewirken. Im Gegenteil ist es der „Angewiesene" selbst, der die Urkunde in Händen hat und sie dem „Anweisungsempfänger" bei der Leistung vorlegt.

Auch die äußere Gestalt eines ausgefüllten Postanweisungsformulars besitzt sehr wenig Ähnlichkeit mit der einer normalen Anweisungsurkunde. Eine solche könnte etwa lauten wie folgt:

An den Herrn N in X.

Zahlen Sie für meine Rechnung an den Herrn A in M 1000 Mk.

X, den . . . . . (Datum) Unterschrift:
Z.

Dem Postanweisungsformular fehlt aber der eigentliche Zahlungs„auftrag" (d. h. Ermächtigung), die Deckungsklausel („für

meine Reichnung") und die Unterschrift. Nun mag zugegeben werden, daß Zahlungsauftrag und Deckungsklausel keine essentiellen Bestandteile, sondern nur verkehrsübliche Zutaten einer Anweisung bilden. Dasselbe kann man jedoch nicht von der Unterschrift behaupten. Der § 783 verlangt für die Gültigkeit der Anweisung Beobachtung schriftlicher Form („Händigt jemand eine Urkunde in der usw."). Die vom Gesetz selbst vorgeschriebene schriftliche Form ist aber nach § 126 BGB. nur gewahrt, wenn der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet hat. Auch aus der Vorschrift des § 789 geht hervor, daß bei der Anweisung eine Unterschrift des Anweisenden erforderlich ist. Eine solche Unterschrift fehlt aber auf dem eigentlichen „Anweisungs"formular, und als solcher könnte nur angesehen werden der „Stamm" der Postanweisung. Die Möglichkeit für den Absender, den Abschnitt der Postanweisung zu unterzeichnen, hat keine Bedeutung. „Die Beifügung des Abschnitts nebst Vordruck und Raum für Mitteilungen hat ihren Grund nicht darin, daß die Post mit dem Absender in einen schriftlichen Verkehr treten will, sondern darin, daß sie dem Absender ein Mittel gewähren will, mit dem Adressaten in schriftlichen Verkehr zu treten, ohne daß er hierzu einen Brief zu schreiben braucht. Die Post verlangt für sich selbst nicht irgendeine Mitteilung auf dem Abschnitt, sei es auch nur den Namen des Absenders."[11]) Es ist also vollständig gleichgültig, ob der Absender auf den Abschnitt seinen Namen schreibt oder nicht. Tut er es, so wäre damit dem Formerfordernis einer Anweisung doch nicht genügt, da die Unterschrift sich nicht auf der Anweisung selbst befände. Nimmt man aber an, daß der Abschnitt einen Teil der eigentlichen Anweisungsurkunde bildet, so kann um deswillen in der Postanweisung keine Anweisung liegen, weil auch trotz Fehlens des Namens des Absenders nach dem geltenden Postrecht die Postanweisung zweifellos gültig ist.

Wie wir sehen, entsprechen sowohl Geschäftsgang als auch Geschäftsform bei dem Postanweisungsgeschäft durchaus nicht

---

[11]) RGSt. Bd. 17 S. 145.

denen der Anweisung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aber noch in vielen anderen Punkten besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Nach § 783 BGB. liegt in der Anweisung eine Ermächtigung an den Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden zu zahlen. Von einer Ermächtigung der Post zur Auszahlung des ihr eingelieferten Geldbetrags kann aber bei der Postanweisung nicht die Rede sein. Die Post ist vielmehr vertragsmäßig zur Leistung verpflichtet. Denkbar wäre eine Verpflichtung zur Annahme der „Anweisung" bezw. zur Leistung an den „Anweisungsempfänger" auf Grund eines besonderen Vertrags, z. B. aus einem besonderen hierauf abzielenden Auftrag des Anweisenden an den Angewiesenen. Ein Auftrag kommt nun aber, wie wir im vorigen Kapitel nachgewiesen haben, nicht zustande. Man könnte nun einwenden, die Post könnte sehr wohl auf Grund eines andern Vertrags (als eines Auftrags) zur Annahme der „Anweisung" oder zur Leistung an den „Anweisungsempfänger" verpflichtet sein. Diese Einwendung wäre richtig; sehen wir nun zu, wie sich in beiden Fällen die Rechtsverhältnisse gestalten würden. 1. Nimmt man an, daß die Post auf Grund eines sie hierzu verpflichtenden Vertrags die Anweisung annimmt (wir setzen einstweilen die Ansicht, daß eine solche Annahme überhaupt stattfindet, als richtig voraus), so entstände dadurch eine einseitige, abstrakte Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen auf Zahlung der angewiesenen und akzeptierten Summe. Aus der abstrakten Natur dieser Schuld würde folgen, daß die Post verpflichtet wäre, lediglich auf Grund ihres „Akzepts" an den Adressaten zu leisten, und daß ihr nur die im § 784 Abs. 1 bestimmten sehr beschränkten Einwendungen zur Seite ständen. Sie könnte sich also nicht auf Einreden aus dem zwischen ihr und dem „Anweisenden", d. h. dem Absender, bestehenden Schuldverhältnisse berufen. Der Adressat hätte gegen sie ein eigenes selbständiges Klagerecht auf Auszahlung des in der angenommenen „Anweisung" stehenden Betrags. Mit diesem selbständigen Klagerecht des Adressaten nach erfolgter Annahme würde aber die Möglichkeit eines einseitigen Widerrufsrechts auf seiten des „Anweisenden" entfallen. Wie würde sich aber damit die Bestimmung des § 33 PostO.

vereinbaren lassen, welche dem Absender ausdrücklich das Recht einräumt, eine Postanweisung zurückzunehmen, solange sie dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist. Die Post ist auch weit davon entfernt, sich in solcher Weise abstrakt binden zu wollen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung besteht allein dem Absender gegenüber; sie erfüllt diese Verbindlichkeit durch Leistung in eigenem Namen, nicht wie sie es beim Vorliegen einer Anweisung tun müßte, auf Rechnung des Absenders.[12])

2. Nimmt man aber an, daß die Post die „Anweisung" zwar nicht „annimmt", daß sie aber auf Grund eines mit dem Absender bestehenden Vertrags auf dessen Anweisung hin leistet, so kann in diesem Falle von einer Anweisung überhaupt nicht mehr die Rede sein. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: Gebe ich dem A ein Formular, in welchem ich ihn auffordere, an einen Dritten C eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen, und verpflichtet sich A mir gegenüber, die Zahlung zu bewirken, so kann, wenn A dem C selbst unter Vorlegung der Urkunde das Geld ausbezahlt, von einer Anweisung niemals die Rede sein. Genau dieser Vorgang spielt sich aber beim Postanweisungsgeschäft ab. Wie wir schon oben gesehen haben, wird das Formular nicht dem Adressaten, wie das bei einer Anweisung geschehen müßte, sondern der Post, also dem „Angewiesenen", ausgehändigt.

Wir haben vorhin (zu 1.) das Vorliegen einer „Annahme" seitens der Post vorausgesetzt; obwohl nach den obigen Ausführungen selbst die Richtigkeit dieser Ansicht an unserer Entscheidung nichts verändern würde, soll auch auf diese Frage näher eingegangen werden. Es ist schon öfters versucht worden, gewisse Handlungen der Post im Sinne einer Annahme zu deuten. Das Oberlandesgericht München[13]) findet das schriftliche Akzept in dem Aufdrücken des Aufgabestempels und der Beifügung der Unterschrift des Abfertigungsbeamten.

Gareis[14]) erblickt die zur Zahlung verpflichtende Annahmeerklärung in der Abstempelung des Formulars durch die Ankunftsstation.

---

[12]) vgl. die Ausführungen D II, 2.

[13]) Urteil v. 26. 9. 1888, zit. bei Gareis a. a. O. S. 217.

[14]) a. a. O. S. 30.

Beide Ansichten sind aus mehreren Gründen zu verwerfen. Zunächst hat die Postanstalt nicht im geringsten die Absicht, mit der Abstempelung einen solch wichtigen Rechtsakt wie den des Akzepts vorzunehmen. Das Aufdrücken des Aufgabe- und Ankunftsstempels geschieht lediglich im Interesse des inneren Dienstes. In der Abstempelung kann deshalb niemals eine privatrechtlich erhebliche Rechtshandlung, eine Willenserklärung gefunden werden; sie ist, wie Tinsch [15]) mit Recht bemerkt, nichts anderes als „eine Manipulation betriebstechnischer Natur zu dem Zwecke, den Zeitpunkt des Einganges bei der abstempelnden Station zu konstatieren". Das geht auch aus der Form des Stempels hervor. Von einem Ausdruck wie etwa „angenommen" oder „akzeptiert" oder dergleichen ist beim Poststempel nichts zu sehen. Er enthält nur die Bezeichnung der betreffenden Postanstalt und Tag und Stunde der Einlieferung. Er unterscheidet sich durch nichts von dem gewöhnlichen Stempel, mit welchem nach der allgemeinen Vorschrift jede andere zur Post gegebene Sendung, jede Postkarte, jeder Brief versehen wird. Es liegt durchaus kein Grund vor, gerade dem auf Postanweisungsformularen stehenden Stempel eine rechtliche Bedeutung zuzumessen, die man anderen Poststempeln versagt.

Unrichtig ist es auch, in der Unterschrift des Abfertigungsbeamten, die sich am Fuße der Postanweisung in der Spalte „Postvermerk" befindet, eine Annahme erblicken zu wollen.[16]) Denn diese ist lediglich ein Attest, welches der Beamte bei der Annahme zu erteilen hat, um die ordnungsmäßige rechnerische Abwicklung der Verausgabungen für die einzelnen Postanweisungen zu sichern und zu erleichtern.[17]) Diese Unterschrift bildet ein Teil des „Postvermerks", der auch schon äußerlich durch einen dicken Strich vom eigentlichen Teil der Anweisung getrennt ist und außerdem die Buchungsnummer und das Datum der Einzahlung enthält. Die Bedeutung des Postvermerks erhellt am klarsten aus der Übersetzung in „Indications de service", welche sich auf

---

[15]) a. a. O. S. 23.

[16]) Tachau in DJZ. 1903 S. 495.

[17]) Schmidt a. a. O. S. 227.

den für den internationalen Verkehr bestimmten Formularen befindet. Er ist Sicherungs- und Kontrollmaßregel und hat den Zweck, festzustellen, an welchem Tag und durch welchen Beamten die Postanweisung aufgenommen worden ist. Interessante Bestimmungen aus dem Postbetrieb hierzu bringt Stegner.[18]) „Die Annahmebücher eines einzelnen Oberpostdirektionsbezirks werden zu bestimmten Zeitpunkten, regelmäßig monatlich bei der Bezirksrechenstelle eingeliefert. Gleichzeitig treffen die früher in demselben Bezirke aufgegebenen Postanweisungsformulare von den Bestimmungspostanstalten ein. Es findet nunmehr eine Vergleichung der Formulare und der Eintragungen im Annahmebuche einer jeden Postanstalt statt, welche bei ordnungsmäßiger Buchung des Schalterbeamten zu dem gleichen Ergebnis führen muß. Hierin zeigt sich ganz deutlich, daß auch der Unterschrift des Abfertigungsbeamten keine andere Bedeutung beizulegen ist. Sie ist nur wesentlicher Bestandteil des Postvermerks und kann möglicherweise dazu dienen, bei ungenauer oder gewissenloser Eintragung bezw. bei Unterlassen derselben zur Entdeckung des Täters zu führen."

Erst recht unhaltbar erscheint uns die Ansicht, welche in der Ausstellung des Posteinlieferungsscheines oder gar in der Zustellung des Postanweisungsfomulars an den Adressaten eine Annahme seitens der Post erblicken will. Die rechtliche Bedeutung des Posteinlieferungsscheines erschöpft sich darin, daß er eine Quittung über den eingezahlten Betrag darstellt; er ist also lediglich Beweismittel. Die Zustellung an den Adressaten ist nichts anderes als eine Traditionshandlung, sie ist nicht eine Erklärung, ihr Zweck ist nicht Begründung, sondern Erfüllung einer bestehenden Obligation.[19])

Für das neue Recht nicht mehr in Betracht kommt die von Gareis aufgestellte Theorie der kaufmännischen Anweisung.[20]) Denn abgesehen davon, daß die kaufmännische Anweisung an Order lautet, muß der Angewiesene Kaufmann sein. Nun ist aber die alte Streitfrage, ob die Post als Kaufmann zu

---

[18]) a. a. O. S. 24.
[19]) Tinsch a. a. O. S. 40.
[20]) In SeuffBl. 54. Jahrg. S. 218.

gelten habe, durch § 452 HGB. ausdrücklich in verneinendem Sinn entschieden worden.

Es mag noch erwähnt werden, daß die Anweisungstheorien in neuerer Zeit keinen Anklang mehr gefunden haben.[21])

III. Die Postanweisung als Realvertrag.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sich die zersplitterten Ansichten über die rechtliche Natur der Postanweisung mehr und mehr geeinigt. Eine sehr verbreitete, hauptsächlich von postalischen Schriftstellern vertretene Ansicht faßt das Postanweisungsgeschäft als Realvertrag auf. Zur Begründung dieser Auffassung beruft man sich hauptsächlich auf folgende Bestimmungen der Postgesetze:

1. PostG. § 6 Abs. 4: „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie".

2. Art. 5 Ziff. 1 des Pariser Übereinkommens betr. den Austausch von Postanweisungen v. 6. 6. 1878: „Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern gewährleistet".

3. § 20 Abs. 4 PostO.: „Über den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt".

§ 21 Abs. 1 PostO.: „Die Überweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittlung des Telegraphen erfolgen".

In allen diesen Bestimmungen ist die Rede von „eingezahlten" Beträgen. Daraus folgern die Anhänger der Realvertragstheorie: Da sowohl für die Haftung der Post als für die Beurkundung und für die Überweisung stets maßgebend sei die Einzahlung, so sei sie das wesentliche Stück des Vertrags; nur durch sie werde eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung begründet. Sie sei wesentlich, damit eine Verbindlichkeit der Post überhaupt entstehe, nicht bloß deren Bedingung und Voraussetzung;

---

[21]) vgl. Staudinger a. a. O. Bd. 2 Teil 2 S. 1568 Vorbem. II zu §§ 783 ff. BGB.; Planck a. a. O. S. 866; OLG. Leipzig v. 4. 5. 1908 in LZ. 3. Jahrg. S. 718; Dernburg Bd. 2, 2 S. 254. Ausnahmen: Eck a. a. O. S. 581 (ohne jede Begründung); Tachau in DJZ. 1903 S. 581.

denn von einer eigentlichen Bedingung, einem bedingten Rechtsgeschäft könne nicht die Rede sein.[1]) Die Einzahlung sei somit das konstitutive Moment, durch sie werde die Obligation der Post begründet, es liege somit ein Realkontrakt vor.

Es soll hier nicht Stellung genommen werden zu der Streitfrage, ob man im modernen Recht überhaupt noch von Realverträgen reden könne, oder ob sie nicht „alle in der großen Masse der Konsensualverträge aufgegangen seien".[2]) Das würde zu weit führen. Aus den soeben zitierten Bestimmungen der Postgesetze auf das Vorliegen eines Realkontraktes schließen zu wollen, geht m. E. zu weit. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß die Post nur dann „Garantie" leistet, d. h. die unbedingte Verpflichtung zur Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags übernimmt, wenn ihr zuvor derselbe in gleicher Höhe vom Absender reglementmäßig einbezahlt worden ist. Daß die Post nur über einen richtig erhaltenen Betrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt, die doch nichts anderes ist als eine gewöhnliche Quittung, ist ebenfalls nichts Besonderes. Aus den soeben zitierten Bestimmungen der Postgesetze ist lediglich zu ersehen, daß die Postanweisungsbeträge nicht gestundet werden dürfen.

Realvertrag ist, wie Adler[3]) definiert, ein Vertrag, welcher als solcher ohne Sachleistung nicht — auch nicht bedingt — entstehen kann. Wie ich mit Tinsch[4]) annehme, kommt es darauf an, daß das Obligationsverhältnis ausschließlich durch die Realleistung begründet werde, daß also diese nicht bloß Voraussetzung, sondern auch Entstehungselement für die Verpflichtung des Empfängers ist. Die Übernahme einer Verpflichtung unter einer Voraussetzung macht also noch niemals einen Vertrag zu einem Realkontrakt. Beim Postanweisungsgeschäft aber schafft die Einzahlung des Anweisungbetrags für sich allein den Vertrag zwischen Absender und Post nicht. Hinzukommen muß die Entrichtung des Portos und die Ausstellung des Anweisungsformulars.

---

[1]) Merten a. a. O. S. 49.
[2]) Dernburg, Pand. S. 21.
[3]) a. a. O. S. 202.
[4]) a. a. O. S. 30.

In dieser Erkenntnis konstruiert Mittelstein[5]) das Postanweisungsgeschäft als eigenartigen Realvertrag, der nicht bloß tatsächlich Einzahlung des Geldes voraussetzt, sondern Ausstellung und Annahme der Postanweisung, wobei aber der Anweisungsurkunde nur formale Bedeutung zukomme. Bei dieser Auffassung entfällt aber gerade das wesentliche Moment des Realvertrags, das, wie Mittelstein selbst definiert, darin besteht, durch Empfangen verpflichtet zu werden. Pfizer[6]) sucht den Anforderungen eines Realvertrages dadurch gerecht zu werden, daß er als „Sachleistung" die Anweisungssumme zuzüglich der in dem Stempel der Einzahlungskarte verkörperten Vergütung von 0,1 % der Summe als die Sachleistung ansieht, durch deren Hingabe der Vertrag perfekt wird.

Zur Widerlegung dieser Ansicht verweisen wir auf Hönncher,[7]) welcher ausführt: „Daß die willkürliche Zusammenrechnung der beiden Leistungen den Charakter des Vertrags nicht beeinflussen wird, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Trotz der Zusammenrechnung bleibt der juristisch verschiedene Charakter des Portos und der Anweisungssumme bestehen. Ersteres bleibt definitiv im Vermögen der Post, letzteres wird der Post zwar ins Eigentum übertragen, jedoch mit der Verpflichtung, denselben Betrag aus der Postkasse des Bestimmungsortes dem Adressaten wieder auszuhändigen".

Tinsch,[8]) welcher mit der Annahme eines Realvertrags allein alle rechtlichen Beziehungen beim Postanweisungsgeschäft nicht genügsam erklären zu können glaubt, faßt es daher als einen mit einer Anweisung untrennbar verschmolzenen Realkontrakt auf. Gegen diese Konstruktion sprechen zunächst alle die Gründe, welche uns zur Ablehnung einer Anweisung führten. Ferner aber ist eine derartige Verbindung von Real- und Konsensualkontrakt nicht möglich. Ein Vertrag kommt entweder zustande durch Willensübereinstimmung der Kontrahenten

---

[5]) a. a. O. S. 91.
[6]) a. a. O. S. 341.
[7]) a. a. O. S. 36.
[8]) a. a. O. S. 10.

(dann liegt ein Konsensualkontrakt vor) oder durch körperliche Hingabe eines Gegenstandes (dann liegt ein Realvertrag vor).

Wie man sieht, sind die Anhänger der Realvertragstheorie weit davon entfernt, in allen Punkten übereinzustimmen. Auch diese Meinungsverschiedenheit scheint uns zu beweisen, daß die Annahme eines Realvertrags das Wesen der Postanweisung nicht genügend zu erklären vermag.

§ 5.

IV. Die wahre Natur des Vertragsverhältnisses.

Die Lösung der Frage muß unter Ausschaltung althergebrachter römischrechtlicher Begriffe unter dem Gesichtspunkte des modernen Rechts versucht werden. Der Postanweisungsvertrag wird nicht durch Hingabe einer res, sondern einzig und allein durch die Willensübereinstimmung der Parteien begründet. Seiner rechtlichen Natur nach ist er aufzufassen als Werkvertrag, und zwar als reiner Werkvertrag, nicht, wie viele[9]) meinen, als locatio conductio operis irregularis. Auf diese letztere Ansicht soll jetzt noch kurz eingegangen werden, wonach wir zur Begründung der eigenen Auffassung schreiten wollen.

Im Sinne des gemeinen Rechts liegt eine locatio conductio irregularis vor, wenn dem conductor verstattet ist, statt der zur Verarbeitung gegebenen Materialien andere zu verwenden, oder auch im Falle eines Transportes andere als die hingegebenen Fungibilien zu restituieren. Die locatio conductio irregularis hat also zur Voraussetzung, daß vertretbare Gegenstände entweder zur Verarbeitung (was hier nicht in Betracht kommt) oder zum Transport übergeben werden. Nun fehlt aber gerade bei der Postanweisung jegliche Transportierung von Geld. Ist es doch, wie wir wissen, gerade der Zweck der Postanweisung, eine umständliche Versendung von Geld zu vermeiden.

---

[9]) Mandry a. a. O. S. 490; Loewi a. a. O. S. 11; Dernburg a. a. O. S. 491, Paud. § 113 Anm. 8; Scherer a. a. O. S. 149; Crome a. a. O. S. 706 Anm. 2.

Völlig mißlungen erscheint uns auch der Versuch Loewis,[10]) das Vorliegen eines Transportvertrages aus § 20 Abs. 1 PO. zu beweisen, wo von einer „Übermittlung" von Postanweisungsbeträgen die Rede ist. Diese Auffassung beruht m. E. auf einer Verkennung der Bedeutung des Wortes „übermitteln", welches doch mit „versenden" durchaus nicht gleichbedeutend ist; das geht schon daraus hervor, daß die Postgesetze nur bei der Postanweisung von „übermitteln" sprechen, während bei den wirklichen Transportgeschäften der Ausdruck „versenden" oder „befördern" üblich ist. Und sollte auch „übermitteln" dieselbe Bedeutung wie „versenden" haben, so ist doch der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck nicht maßgebend, sofern der tatsächliche Hergang die Unrichtigkeit des gesetzlichen Wortlauts klar ergibt.

Scherer[11]) behandelt die Sache so, als sei ein Transport des Geldes ganz regelmäßig; wenn aber, so sagt er, die Ankunftsstelle so viel Geld in der Kasse hat, um den gleichen Betrag auszahlen zu können, so sei in einem solchen Fall ein Transport des Geldes von der Absendungsstelle an die Ankunftsstelle unnötig. In sehr geschickter Weise dreht also Scherer den Spieß um, um seine Ansicht begründen zu können. Nach ihm wäre ein Transport die Regel, schlichte Kassenzahlung die Ausnahme. Das Umgekehrte ist aber der Fall; und wenn ein Geldtransport wegen zu geringen Kassenbestandes der Bestimmungspostanstalt einmal nötig wird, so wird das Geld doch nicht vom Absendungsorte hergeschickt, sondern die Barmittel werden von der nächsten größeren Postanstalt beschafft. Eine solche aus rein tatsächlichen Gründen notwendig gewordene Geldversendung, die dazu von den Parteien gar nicht bezweckt wird, hat mit der einzelnen Postanweisung überhaupt nichts zu tun, sie ist weiter nichts als ein Akt betriebstechnischer Natur, den die Postverwaltung zur Hebung einer momentanen Kassenschwäche der Bestimmungspostanstalt vornimmt.

Im neuen bürgerlichen Recht erwähnt das Gesetz die locatio conductio operis irregularis nicht. Die Motive lassen allerdings

---

[10]) a. a. O. S. 13.
[11]) a. a. O. S. 151.

keinen Zweifel darüber, daß auch nach heutigem Recht es den Parteien freisteht, einen Werkvertrag zu schließen, nach welchem der Besteller zwar dem Unternehmer den Stoff liefert, der Unternehmer aber die vereinbarte Arbeit nicht an dem übergebenen Stoffe zu leisten braucht, sondern dazu an Stelle desselben auch einen andern Stoff der gleichen Art verwenden darf oder im Falle eines Transportes andere als die hingegebenen Fungibilien übermitteln darf. Aber auch hier gelangen wir zu demselben Resultat wie oben; wir müssen das Vorliegen eines solchen „Werkvertrags mit gestattetem Stoffersatz", wie ihn Riezler[12]) nennt, da weder Verarbeitung noch Transport vorlegt, verneinen, zumal da dieser Einwand des mangelnden Transports von den Vertretern der bekämpften Ansicht nicht widerlegt, ja sogar von manchen nicht einmal erwähnt wird.[13])

M. E. ist das Postanweisungsgeschäft rechtlich zu konstruieren als reiner Werkvertrag.[14]) Die Fassung des BGB. § 631, wonach Gegenstand des Werkvertrags jeder durch Arbeit oder Tätigkeit zu bewirkende Erfolg sein kann, sofern dieser gegen eine Vergütung versprochen wird, steht mit unserer Annahme vollständig in Einklang. Es ist nicht einzusehen, warum man gerade der Postanweisung die rechtliche Natur eines Werkvertrags, die man bei allen sonstigen Postgeschäften annimmt, absprechen will; es kommt zwar bei ihr ein wirklicher Geldtransport nicht vor, ein solcher ist aber nach der Fassung des § 631 für den Werkvertrag gar nicht wesentlich. Der Erfolg, den die Post bewirken soll, besteht einmal darin, daß eine gleich große Summe wie die an der Aufgabestation eingezahlte einem Dritten von der Postanstalt des Bestimmungsortes ausbezahlt werden soll; ferner übernimmt die Post die Verpflichtung, den vom Absender ausgefüllten Abschnit der Postanweisung an den Adressaten zu befördern. Auf die Herbeiführung dieses Erfolgs richtet sich der Vertragswille; wie die Post dies bewerkstelligt, ist dem Absender vollständig gleichgültig und für das Wesen des Vertrags unerheblich. Die dafür vom Besteller (Absender) zu entrichtende Ver-

[12]) a. a. O. S. 82.

[13]) z. B. von Dernburg, Crome, Mandry.

[14]) vgl. Riezler a. a. O. S. 83; Komm. d. RGRäte Vorbem. zu § 783.

gütung besteht in der durch PO. § 20 Abs. 2 vorgeschriebenen Frankierung des Formulars und muß im voraus entrichtet werden. In dieser Vorleistung liegt nun allerdings eine Abweichung von der Regel des § 646, wonach die Vergütung erst nach Vollendung des Werkes bezw. nach Herbeiführung des Erfolgs zu entrichten ist. Aber diese Vorauszahlung des Portos ist bei fast allen Postgeschäften obligatorisch und erklärt sich daraus, daß die Post aus leicht begreiflichen Gründen diese Beträge nicht stunden will. Jedenfalls ist es bei jedem Werkvertrag zulässig, daß die Parteien den Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung nach ihrem Wunsche vereinbaren, und eine solche Vereinbarung ist eben zustande gekommen durch die soeben genannte Bestimmung des § 20 Abs. 2 PO.

Unter Annahme eines Werkvertrags lassen sich auch die von den Vertretern des Realvertrags angeführten Bestimmungen der Postgesetze, in welchen das Moment der Einzahlung immer wieder hervorgehoben wird, sehr wohl erklären. Die Post verpflichtet sich, dem Adressaten eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen, *falls* ihr eine solche in gleich großer Höhe eingezahlt worden ist und *falls* die versprochene Vergütung, d. h. das vorschriftsmäßige Porto, entrichtet worden ist. Mit den Grundsätzen des Werkvertrags wäre es zwar *vereinbar*, daß die Post sich zur Auszahlung an den Adressaten auf Grund des abgeschlossenen Vertrages schlechthin, d. h. ohne vorherige Einzahlung des Betrags, verpflichten würde. Damit würde aber die Post dem einzelnen meistens ihr gar nicht bekannten Absender einen Kredit gewähren, der ihr als öffentlicher Verkehrsanstalt nicht zugemutet werden kann. *Deshalb* sprechen die postalischen Bestimmungen immer von „eingezahlten" Beträgen.

Der als Werkvertrag aufgefaßte Postanweisungsvertrag kommt als Konsensualkontrakt zustande einzig und allein durch die *Willenseinigung* der Parteien. Eine solche wird, da durch die postalischen Sondervorschriften die wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien im voraus fixiert sind, in aller Regel stillschweigend zustande kommen durch Einzahlung des Anweisungsbetrags und durch Annahme des frankierten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Formulars seitens des Beamten.

Wie man sieht, gelangen wir auf diesem Wege zum gleichen Resultat wie die Anhänger des Realvertrags. Diese halten den Vertrag geschlossen mit der „Sachleistung", also mit der Einzahlung und durch sie allein. Wir halten den Vertrag geschlossen, sobald dies nach Parteiabsicht, d. h. nach den im voraus feststehenden Normen der Postordnung gewollt ist, also durch Willenseinigung. Beim Postanweisungsgeschäft ist aber eine auf Vertragsschluß gerichtete Einigung vor der Einzahlung und Entrichtung des Portos und Ausfüllung des Formulars nach den gesetzlichen Vorschriften wenigstens auf seiten der Post nicht anzunehmen.

Nachdem wir die rechtliche Natur der Postanweisung untersucht und festgestellt haben, gehen wir über zur Behandlung der rechtlichen Beziehungen, die sich aus dem Postanweisungsvertrag für die Beteiligten ergeben.

Anzugeben ist also zunächst die Art und Weise, wie der Vertrag zustande kommt, worauf wir übergehen werden zur Behandlung des Inhalts des Vertrags, d. h. der aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten der Kontrahenten.

D. Die bei der Postanweisung vorkommenden Rechtsbeziehungen.

§ 6.

I. Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Absender.

1. Abschluß des Vertrags.

Wie wir schon im vorigen Kapitel andeuteten, ist der Postanweisungsvertrag nicht schon geschlossen durch die Einzahlung der Geldsumme; hinzukommen muß vielmehr die Einlieferung und Annahme des ordnungsmäßig ausgefüllten und frankierten Formulars. Erst dann ist nach der Postordnung eine auf Vertragsschluß gerichtete Willenseinigung anzunehmen.

Nicht wesentlich für das Zustandekommen des Vertrags ist die von der Post auszustellende Einlieferungsbescheinigung oder

gar die Abstempelung des Formulars durch den Beamten.[1]) Erstere ist vielmehr lediglich eine urkundliche Bestätigung der Post dafür, daß sie von dem Absender den eingeforderten Betrag richtig erhalten hat, also eine gewöhnliche Quittung. Daß die Abstempelung nur Bedeutung hat für den inneren Postbetrieb und keinerlei Rechtswirkungen dem Absender gegenüber erzeugt, haben wir schon in einem anderen Zusammenhang gesehen.[2]) Obwohl, wie gesagt, die Einlieferungsbescheinigung kein konstitutives Moment des Vertrags bildet, so räumt doch die Postordnung in § 20 Abs. 6 dem Absender ausdrücklich das Recht ein, die Ausstellung einer solchen zu verlangen. Dies hat seinen guten Grund. Der Absender bedarf nämlich der Einlieferungsbescheinigung, wenn er von seinem Zurücknahmerecht oder seinem Recht zur Änderung der Adresse gemäß §§ 33 Abs. 1, 32 Abs. 2 PostO. Gebrauch machen will.[3]) Die Einlieferungsbescheinigung ist juristisch eine Quittung oder, wie Tinsch[4]) sich ausdrückt, ein „rechtlich relevantes Beweismittel". Der Ansicht Wimmers,[5]) welcher in der Erteilung des Einlieferungsscheins die Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses erblickt, welche gemäß § 781 BGB. einen selbständigen Verpflichtungsgrund erzeuge, deren Aufhebung nach § 812 Abs. 2 BGB. verlangt werden könne, wenn sie ohne rechtlichen Grund eingegangen wurde, können wir nicht beitreten. Denn die Post ist nicht abstrakt verpflichtet auf Grund des Vorhandenseins einer Einlieferungsbescheinigung, sondern nur auf Grund des Vorliegens eines gültigen Vertrags. Ist ein solcher aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Absenders, nicht zustande gekommen, so braucht sie die Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses (die Ausstellung der Ein-

---

[1]) And. A. offenbar das RG., wenn es in Bd. 41 S. 102 sagt: „Der Vertragsschluß vollzieht sich durch die Übergabe der Postanweisung und die Einzahlung des Geldes einerseits und die Aushändigung des Posteinlieferungsscheines andererseits".

[2]) vgl. die Ausführungen S. 23.

[3]) Ferner noch im Falle des § 21 Abs. 10 PostO., wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist.

[4]) a. a. O. S. 22.

[5]) a. a. O. S. 36.

lieferungsbescheinigung also) nicht erst noch zu kondizieren, sondern sie kann sich ohne weiteres auf die Ungültigkeit des Vertrags berufen. Die Einlieferungsbescheinigung ist nicht Anerkennungsvertrag im Sinne von § 781 BGB., sondern einseitiges Schuldanerkenntnis und kommt als solches nur als Beweismittel für die ordnungsmäßige Einzahlung in Betracht. Die von der Post als einer öffentlichen Verkehrsanstalt ausgestellte Einlieferungsbescheinigung ist ferner öffentliche Urkunde im Sinne des §§ 415, 437 ZPO. Ihre Vorlegung im Prozesse begründet also vollen Beweis für die richtige Einzahlung. Der Gegenbeweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, daß z. B. falsches Geld eingezahlt worden sei, ist zulässig und ist natürlich von der Post zu führen (§ 415 Abs. 2 ZPO.). Bezüglich der Beweiswürdigung sind dem Richter keine andern Schranken gesetzt, als sie sich aus § 286 (freie Beweiswürdigung) ergeben.[6]) Im Zwangsvollstreckungsverfahren (ZPO. § 775 Abs. 5) ist die postalische Einlieferungsbescheinigung besonders erwähnt. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Erfüllt der Absender die gesetzlichen Voraussetzungen, so ist die Post nicht berechtigt, die Eingehung eines Postanweisungsvertrages abzulehnen. Dieser Kontrahierungszwang auf seiten der Post ist statuiert in § 3 PostG., wo es heißt: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50, d. h. der Postordnung) beobachtet sind".[7]) Welche Rechte stehen nun dem Absender zu, dem gegenüber die Post die Annahme einer Postanweisung verweigert? Hierüber

---

[6]) So RG. Bd. 50 S. 420.

[7]) Diese sogen. Postpflicht ist nicht zu verwechseln mit dem Postzwang, d. h. die Verpflichtung des Publikums, sich bei Versendung von Sachen ausschließlich der Post zu bedienen. Der § 2 PostG. (erweitert durch Reichsgesetz v. 20. 12. 1899) bestimmt, welche Geschäfte unter den Postzwang fallen. Die Postanweisung ist in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

gehen die Ansichten auseinander. Tinsch[8]) hält nur eine Beschwerde gegen den schuldigen Beamten im Verwaltungswege für zulässig; auch Laband[9]) bestreitet die Möglichkeit einer Klage gegen die Postverwaltung im ordentlichen Rechtswege; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sei aber ein Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. gegen den Beamten persönlich gegeben. Andere Schriftsteller[10]) räumen dem Absender einen Anspruch auf Erfüllung bezw. auf Ersatz des vollen Schadens wegen ungerechtfertigter Annahmeverweigerung gegen die Post selbst zu. Diese Ansicht erscheint zutreffend. Sie läßt sich aber m. E. nicht, wie es ihre Vertreter tun, aus § 6 PostG. begründen. Denn diese Bestimmung regelt die Haftverbindlichkeit der Post für bereits angenommene Sendungen. Eine Schadensersatzpflicht geht vielmehr hervor aus allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen. Sie stützt sich nicht auf Nichterfüllung eines Vertrags, da ein solcher gar noch nicht zustande gekommen ist, sondern auf die Verweigerung des Eingehens eines solchen. Das Vorliegen eines derartigen die Verpflichtung zum Eingehen eines Vertrags erzeugenden pactum de contrahendo ist aber aus § 3 PostG. zu entnehmen.[11])

In einem Falle jedoch ist die Post von der Kontrahierungspflicht entbunden, dann nämlich, wenn ein Geschäftsunfähiger eine Postanweisung aufgeben will. Ein solcher kann mit der Post ebensowenig einen gültigen Vertrag abschließen als wie mit einem Privatmann.[12]) Die Post kümmert sich zwar im allgemeinen nicht um die Handlungsfähigkeit des Absenders und befördert ohne Berücksichtigung der Person alle vorschriftsmäßigen Sendungen. Es wäre auch praktisch ganz unausführbar, wenn die Post bei

---

[8]) a. a. O. S. 22.

[9]) a. a. O. S. 80; ebenso Kann a. a. O. S. 35.

[10]) Mittelstein a. a. O. S. 36; Schott a. a. O. S. 539 Nr. 22; Cosack, HR. S. 498.

[11]) „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind."

[12]) Ein Kind, ein Geisteskranker kann also niemals wegen rückständigen Portos in Anspruch genommen werden, falls der Adressat die Annahme der Sendung ablehnt.

jeder Sendung erst die Vertragsfähigkeit des Absenders prüfen müßte. In den meisten Fällen wird übrigens der Geschäftsunfähige lediglich als Bote des eigentlichen Absenders auftreten, so daß dann die Post nicht mit ihm, sondern mit seinem Auftraggeber kontrahiert. Ferner kommt bei manchen, höchst einfachen Postgeschäften (wenn z. B. ein Geisteskranker einen richtig frankierten Brief in den Briefkasten wirft), worauf Laband[13]) mit Recht hinweist, gar kein Vertrag zustande. Die Post wird dann vielmehr tätig auf Grund eines tatsächlichen Vorgangs. (Genau so, wie wenn z. B. ein Kind dem Automaten eine Bahnsteigkarte entnimmt.)

Dieser letztere Grundsatz kann allerdings bei der Postanweisung nicht als geltend angenommen werden. Vielmehr muß, soll der Vertrag gelten, der Absender wirklich geschäftsfähig sein. Dabei ist genau darauf zu achten, wer als Absender im rechtlichen Sinne anzusehen ist. Als Absender kontrahiert nicht die Person, welche das Geld am Postschalter abliefert, sondern derjenige, der gewillt ist, mit der Post den Vertrag abzuschließen. Bei der Benutzung von Posteinlieferungsbüchern hat als Absender derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Einlieferungsbuch von seiten der Postanstalt ausgefertigt ist und dem es durch diese zur Benutzung übergeben ist, nicht der Überbringer des Buches.[14]) Daß die Post den Absender kennt, ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht wesentlich. Zwar befindet sich auf dem Abschnitt der Postanweisung der Vordruck „Absender", wodurch man zur Ansicht neigen könnte, die Kenntnis des Absenders seitens der Post sei ein Essentiale des Vertrags. Es ist dies jedoch nicht der Fall. Die Ausfüllung dieses Abschnitts ist durchaus in das freie Belieben des betreffenden Absenders gestellt, und die Post wird auch ohne Ausfüllung desselben tätig. Wie das Reichsgericht[15]) sehr richtig ausführt, ist die Post weit davon entfernt, den mit einem Namen ausgefüllten Abschnitt als ein ihr erteiltes urkundliches Beweismittel für die Person des Absenders anzusehen.

---

[13]) Laband a. a. O. S. 87.
[14]) RGZ. Bd. 41 S. 107.
[15]) RGSt. Bd. 17 S. 144.

Auch in einer späteren Entscheidung[16]) heißt es: „Der Abschnitt der Postanweisung ist zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten der Post nicht bestimmt, für das Rechtsverhältnis der Beteiligten der Post gegenüber unerheblich". Zudem hat ja auch die Post regelmäßig gar kein Interesse daran, den Namen des Absenders zu kennen, da sich ja die Pflichten des letzteren in der Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren erschöpfen, welche die Post aber im voraus erhebt. Immerhin liegt es im Interesse des Absenders, seinen Namen und seine Adresse auf dem Abschnitt anzugeben, um der Post im Falle der Nichtbestellbarkeit der Postanweisung die Rückzahlung des Geldes an ihn zu ermöglichen.

2. Rechte und Pflichten des Absenders.

Die Rechte und Pflichten des Absenders sind im wesentlichen ein Ausfluß der Pflichten und Rechte der Postanstalt, welche im nächsten Kapitel eingehend behandelt werden sollen. Es seien daher hier nur die wichtigsten Punkte behandelt.

Des Absenders *Pflichten*[1]) sind sehr gering. Sie bestehen hauptsächlich in der *Einzahlung der Geldsumme* und in der *Entrichtung der Gebühren*. Beide Leistungen sind im voraus zu bewirken, letzteres geschieht durch Frankierung des Formulars.[2]) Nach Erledigung dieser seiner Verpflichtungen steht dem Absender außer dem durch die PostO. § 20 Abs. 6 ausdrücklich gewährten Anspruch auf Quittung das Recht zu, die Erfüllung ihrer Vertragspflicht von der Postanstalt zu verlangen, welche besteht in der Beförderung des Formulars einerseits und in der Auszahlung der in der Postanweisung verschriebenen Geldsumme an den Adressaten anderseits.

---

[16]) RGSt. Bd. 20 S. 441.

[1]) Dabei ist zu bemerken, daß in diesem Zusammenhang das Wort „Pflicht" in seinem weitesten Sinne gebraucht ist. Denn da erst durch die Einzahlung und Entrichtung der Gebühren der Vertrag zustande kommt, so kann von einer eigentlichen Vertragsverpflichtung nicht die Rede sein.

[2]) Wird die Postanweisung *zurückgenommen*, so erfolgt die Rückgabe an die Person, welche ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Postanweisung abgibt und die Einlieferungsbescheinigung vorlegt (§ 32 Abs. 3 PostO.).

Praktisch wichtig ist vor allem die dem Absender durch § 33 PostO. eingeräumte Befugnis, eine Postsendung zurückzunehmen oder ihre Aufschrift verändern zu lassen, „solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist". Die Zurücknahme ist gestattet am Aufgabe- und Ablieferungsort, ausnahmsweise sogar am Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird (§ 32 Abs. 2 PostO.). Streitig ist, was unter „Aushändigung der Sendung" bei der Postanweisung zu verstehen ist. Nach einer Ansicht[3]) bedeutet es die Übergabe des Formulars, nach anderer Ansicht[4]) Auszahlung der Geldsumme. Die letztere Meinung verdient den Vorzug. Denn die Zustellung des Formulars an den Adressaten hat für die Post keinerlei verpflichtende Wirkung, sie schafft kein Recht des Empfängers gegen sie, sondern sie ist nur Erfüllung eines nebensächlichen Teils des Vertrags, der sich auf die Beförderung des Formulars samt Abschnitt bezieht. Das wesentliche Moment ist die Auszahlung der Geldsumme, erst durch sie ist der Vertrag beendigt und erst in diesem Moment erlischt das dem Absender eingeräumte Verfügungsrecht. Geht also der Postanstalt des Bestimmungsortes der Widerruf des Absenders nach Zustellung des Formulars an den Adressaten, jedoch vor Auszahlung des Betrags zu, so darf die Post nicht mehr an den Adressaten leisten, sondern sie muß vielmehr auf die Rückgabe des Formulars durch den Empfänger bestehen. Kiesselbach[5]) hält in diesem Falle ein Rückforderungsrecht der Post deshalb für ausgeschlossen, weil in der Regel das Formular das einzige Mittel sei, sich den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags gegenwärtig zu halten, da dieses die für die Rückbeförderung wichtige Adresse des Absenders enthalte. Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig. Denn einmal ist die Angabe der Adresse auf dem Formular gar nicht obligatorisch und fehlt sehr oft. Weiter ist zu bemerken, daß alle einlaufenden Postanweisungen in das sogen. „Annahmebuch für Postanweisuugen" eingetragen werden. Ferner aber, und das ist das Entscheidende, kann ich mir gar nicht vor-

[3]) Tinsch S. 30; Mittelstein S. 61; Kiesselbach S. 41; Meili S. 44.

[4]) Dambach S. 50; Loewi S. 26; Merten S. 62; Pfizer S. 347; Sydow S. 524.

[5]) a. a. O. S. 36.

stellen, wieso der Absender der Post unbekannt sein kann, wenn er widerrufen hat. Zum Widerruf muß der Absender sich legitimieren, und dies tut er durch Vorlegen eines „Doppels" der Postanweisung und durch Vorlage des Einlieferungsscheins. In diesem Falle gibt er doch selber Aufschluß darüber, wohin die Post das Geld hin- (bei Änderung der Aufschrift) bezw. zurückschicken soll (bei Zurücknahme der Postanweisung).

Das Recht des Absenders, die Postanweisung zurückzufordern oder die Adresse zu ändern, erlischt also erst in dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung der Geldsumme an den Adressaten erfolgt ist, mag auch das Formular bereits früher an den Adressaten zugestellt worden sein. Dieses Dispositionsrecht steht aber nur dem Absender zu, der Empfänger hat in dieser Beziehung gar keine Rechte.[6])

Verfügungen anderer Art seitens des Absenders sind ausgeschlossen; insbesondere steht ihm kein Recht zu, irgendwie in den von der Post beabsichtigten oder in der Ausführung begriffenen Transport einzugreifen.[7])

3. Rechte und Pflichten der Postanstalt, insbesondere Umfang ihrer Haftung.

Aus dem Postanweisungsvertrage wird die Post überwiegend verpflichtet, während ihre Rechte in den Hintergrund treten.[1])

Für die Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeit hat sie vor allen Dingen *Anspruch auf eine Vergütung*. Die Höhe derselben ist in §§ 20 Abs. 2 u. 21 Abs. 5 PostO. bestimmt und ist vom Absender im voraus zu entrichten.[2]) Im Falle der Nachsendung werden die Postanweisungsgebühren nicht noch einmal erhoben (§ 44 Abs. 1, 4 PostO.). Die Rücksendung der Postanweisung bei Unbestellbarkeit derselben erfolgt ohne Berechnung einer besonderen Gebühr (§ 45 Abs. 8 PostO.). Daß die

---

[6]) Davon weiter unten D II 1.

[7]) Leutke S. 184.

[1]) Kiesselbach S. 37.

[2]) Rückforderung der Wertzeichen im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

Vergütung rechtlich aufzufassen ist als private vertragsmäßige Gegenleistung für die übernommene Verpflichtung der Post, ist schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt worden.[3]) Das eingezahlte Geld ebensowie das frankierte Formular (§ 20 Abs. 8 PostO.) geht mit der Einlieferung in das Eigentum der Post über, nicht erst durch die Vermischung mit anderem Geld in der Postkasse. Denn der Absender gibt das Geld der Post nicht als Frachtführerin, damit sie dasselbe Geld an den Empfänger wieder aushändige, sondern mit dem Willen, daß sie es zu Eigentum empfange und sich dafür verpflichte, einen gleich hohen Betrag dem Adressaten auszuhändigen. Ferner ist der Eigentumsübergang zu schließen aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 PostG., wo es heißt, daß die Post für die eingezahlten Beträge Garantie leistet. Gerade aus dem Eigentum der Post geht die unbedingte Vertretungspflicht derselben bei Postanweisungen hervor, eine Vertretungspflicht, die bei anderen Postsendungen wegen der Stellung der Post als eigentumslose Frachtführerin für den Fall der höheren Gewalt durch die Postgesetze in diesem Umfange nicht gegeben ist. Endlich aber bildet die Art der Abrechnung zwischen den verschiedenen Postkassen Deutschlands und zwischen den Postverwaltungen der verschiedenen Länder im internationalen Verkehr[4]) einen Beweis für den Eigentumserwerb der Post. Von Zeit zu Zeit findet nämlich zwischen den einzelnen Poststellen eine gegenseitige Abrechnung statt, auf Grund deren das Guthaben von der als Schuldnerin anerkannten Verwaltung gezahlt wird, ein Verfahren, welches notwendig voraussetzt, daß die Postverwaltung jedes Landes Eigentümerin der bei ihr eingezahlten Beträge geworden ist.[5])

Andere Rechte als die soeben angeführten stehen der Post dem Absender gegenüber nicht zu. Aus diesen Rechten entspringen aber eine Reihe von Pflichten. Nach ordnungsmäßigem Abschluß des Vertrags hat die Post für die Auszahlung einer der eingezahlten gleich hohen Geldsumme an den Adressaten und

---

[3]) vgl. S. 14.

[4]) Letzterer geregelt durch das Pariser Übereinkommen v. 4. 6. 1878.

[5]) So RGSt. Bd. 20 S. 440.

für die Beförderung des Formulars zu sorgen. Die Auswahl der Art der Beförderung ist der Post überlassen; auf sie hat der Absender keinen Einfluß (§ 32 PostO.). Dieselbe muß nach allgemeinen Grundsätzen mit möglichster Beschleunigung erfolgen, und es darf die Auszahlung an den Adressaten nicht verzögert werden. In einem Falle muß sich allerdings der Adressat selbst nach Eintreffen des Formulars gedulden, wenn nämlich der Bestimmungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung stehen, bis die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Post wegen verspäteter Auszahlung ist allerdings durch das PostG. §§ 6 u. 12 nicht gegeben.

Die Post hat ferner das dem Absender zustehende Widerrufs- und Rücktrittsrecht zu beachten und ist ihm gegenüber zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichtet. Letzteres bezieht sich richtiger Ansicht nach nicht bloß auf den Inhalt des Postanweisungsabschnitts, sondern es verpflichtet die Post, jede Mitteilung an Dritte darüber zu unterlassen, ob und in welchem Betrag eine Postanweisung von dem Absender aufgegeben worden ist.

Die Haftung der Post für Postanweisungsbeträge ist durch eine einzige positive Gesetzesbestimmung normiert, nämlich durch § 6 Abs. 4 PostG., welcher lautet: „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie".[6]) Diese Garantie der Post bedeutet die unbedingte Verpflichtung derselben zur Auszahlung der eingezahlten Beträge, und zwar an den richtigen, d. h. an den vom Absender bezeichneten Adressaten. Garantie wird von der Post aber nur geleistet bei Vorliegen eines wirklichen Vertrags, ferner nur wenn und soweit die Postanweisungsbeträge vom Absender richtig eingezahlt sind. (Denn auch die richtige Einzahlung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags.) Ist also kein oder falsches Geld eingezahlt worden oder ist betrügerischerweise ein Formular in den Postbetrieb eingeschmuggelt worden, so ist die Postanstalt, wenn sie den Betrug rechtzeitig endeckt, zur Auszahlung nicht

[6]) Für den internationalen Verkehr gilt das Pariser Übereinkommen betr. den Austausch von Postanweisungen v. 4. 6. 1878.

verpflichtet.[7]) Das Vorliegen solcher Tatsachen muß die Post allerdings beweisen, da der Einlieferungsschein als öffentliche Urkunde die richtige Einzahlung des angewiesenen Betrags beweist (§ 415 ZPO.).

Die in § 6 Abs. 4 PostG. normierte Haftpflicht der Post bezieht sich nur auf die Auszahlung des *Geldbetrags*, nicht auf die richtige Beförderung des Formulars. Für verzögerte Bestellung, Beschädigung oder Verlust des letzteren haftet die Post nicht, ebensowenig wie für einen gewöhnlichen Brief. Auch für die daraus resultierende *verspätete* Auszahlung selbst haftet, wie wir vorhin gesehen haben, die Post nicht. Es ist daher mit *Mittelstein*[8]) der Satz aufzustellen, daß ein Ersatzanspruch gegen die Post wegen *verzögerter* Beförderung und Bestellung einer Postanweisung und des zugehörigen Geldes nicht gegeben ist.

Die Verpflichtung der Post zur Auszahlung ist beschränkt auf die *Höhe der eingezahlten Beträge*; sie haftet nur für die Summe, nicht auch im Falle eines durch Nichterfüllung entstehenden Schadens (z. B. im Falle der Verwirkung einer Konventionalstrafe für den Absender) für diesen. Sie haftet also nicht für das Interesse.[9])

Die Haftung der Post fällt weg bezw. ist eingeschränkt, falls der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand durch *eigenes Verschulden* des Absenders verursacht ist. Ein Fall, der in der Praxis häufig vorgekommen ist, ist der, daß infolge ungenauer Angabe des Namens und der Wohnung des Empfängers auf dem Formular eine Auszahlung an eine unrichtige Person herbeigeführt worden ist. In diesem Fall haftet die Postverwaltung nicht. Dies folgt m. E. aus der Bestimmung des § 6 Abs. 3 a—d PostG., in welcher die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Die anderen in § 6 Abs. 3 angeführten Befreiungsgründe (Naturereignisse,

---

[7]) Welche Rechte der Post in dem Falle zustehen, daß sie, ohne hierzu verpflichtet zu sein, an den Empfänger ausgezahlt hat, ist weiter unten (D II 2) zu behandeln.

[8]) a. a. O. S. 86.

[9]) *Tinsch* a. a. O. S. 27.

natürliche Beschaffenheit des Gutes usw.) kommen bei der besonderen Natur des Postanweisungsvertrags nicht in Betracht.[10]) Auch Dambach[11]) gelangt zu demselben Resultat, jedoch mit abweichender Begründung. Nach ihm folgt die Befreiung der Post von ihrer Haftung in diesen Fällen nicht aus § 6 Abs. 3, sondern aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.[12])

Jedoch nicht jede Fahrlässigkeit des Absenders schließt die Ersatzpflicht der Postverwaltung aus, vielmehr fällt diese Ersatzpflicht nur dann fort, wenn die Ordnungswidrigkeit die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung gewesen ist.[13]) Ein Beispiel[14]) möge zur Erläuterung dienen: Einem Postagenten war amtlich eine Geldsumme übergeben worden mit dem Ersuchen, die zur Absendung notwendige Postanweisung auszufüllen. Der Postagent hatte die Postanweisung nicht ausgefüllt, sondern das Geld zu seinem eigenen Nutzen verwendet. Das Reichspostamt hat in einem solchen Fall Ersatz geleistet, weil das Geld in den Gewahrsam der Postverwaltung gelangt und der Verlust nicht durch die postordnungswidrige Einlieferung, sondern durch die Unterschlagung des Postagenten entstanden sei. M. E. war in diesem Fall die Postverwaltung nicht schadensersatzpflichtig. Zwar ist es ganz richtig, daß nicht die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, sondern die Unterschlagung des Beamten den Schaden verursacht hat. Die Post haftet jedoch deshalb nicht, weil in diesem Fall gar kein Postanweisungsvertrag zustande gekommen ist, das Vorliegen eines solchen aber die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 4 PostG. bildet. Denn es kommt, wie wir oben gesehen haben, der Postanweisungsvertrag

---

[10]) vgl. auch Tinsch a. a. O. S. 27.

[11]) S. 97.

[12]) In diesem Sinne lautet auch die bei Dambach zitierte Verfügung des Generalpostamtes v. 8. 6. 1872: „Das Generalpostamt hat die Ersatzleistung in einem Fall abgelehnt, in welchem der Absender der Postanweisung durch deren ungenaue Adressierung (Weglassung des Vornamens des Empfängers, obwohl zwei Personen gleichen Namens und wesentlich gleichen Standes am Bestimmungsort wohnten) verschuldet hatte, daß der eingezahlte Betrag nicht an den berechtigten Empfänger, sondern an eine unbefugte Person ausgezahlt worden war" (Dambach S. 89).

[13]) Dambach S. 85.

[14]) Zit. bei Dambach S. 85.

nicht schon mit der Einzahlung des Geldes zustande, sondern hinzutreten muß noch die Übergabe des ausgefüllten Formulars. Der dem Absender erwachsene Schaden ist vielmehr *außerkontraktlich* entstanden und berechtigt somit den Absender nicht, auf Grund von PostG. § 3 Abs. 4 gegen die Postverwaltung vorzugehen. Trotzdem steht der Absender nicht schutzlos da. Zwar gibt es nach dem Postgesetz keine Haftung der Postverwaltung für die Vergehen ihrer Beamten; aber BGB. §§ 31, 89, 839 gewährt ihm hinreichenden Schutz.

Nun kann es vorkommen, daß neben dem Verschulden des Absenders auch auf seiten der Post ein solches vorliegt. Es hat z. B. der Absender eine ungenügende Adresse angegeben, die Post hat diesen Mangel bemerkt, und trotzdem hat sie die Postanweisung nicht, wie es ihre Pflicht war, als unbestellbar behandelt, sondern den Betrag einem Unberechtigten ausbezahlt.[15]) Die Frage, ob bei einem derartigen *konkurrierenden Verschulden* die Post ersatzpflichtig ist, wird, da die postalischen Spezialgesetze schweigen, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden müssen. Für das neue Recht kommt in Betracht § 254 BGB.[16]) In derartigen Fällen ist zu untersuchen, welche der mehreren Ursachen, auf die die Entstehung des Schadens zurückzuführen ist, in überwiegendem Maße mitgewirkt hat. Ist also dem Absender die Hauptschuld an dem Schaden beizumessen, so hat die Post auch dann nicht Ersatz zu leisten, wenn auf seiten eines Postbeamten ein Verschulden vorliegt. War aber andererseits die Fahrlässigkeit des Absenders nicht von überwiegendem Einfluß auf die Entstehung und den Umfang des Schadens, so muß die Post vollen Ersatz leisten.

Wie wir oben schon erwähnten, bezieht sich der Doppelinhalt der postalischen Haftpflicht einmal auf die Auszahlung überhaupt, dann aber auf die Auszahlung gerade an den *Adressaten*. Wer als Adressat zu gelten hat, darüber bestimmt im wesentlichen die Post-

---

[15]) *Dambach* S. 87.

[16]) „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbes. davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist."

ordnung. Ist also die Postanweisung den Vorschriften der Postordnung entsprechend bestellt worden, so hat die Post den Vertrag erfüllt; sie ist also nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Geld gleichwohl nicht in die Hände des Adressaten gelangt. Gemäß PostO. § 39 Abs. 7 können Postanweisungen bis zu 400 Mk., wenn der Adressat in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers zugestellt werden. Hat z. B. der Briefträger eine Postanweisung im Betrag von 400 Mk. dem erwachsenen Sohn des Adressaten ausbezahlt, weil letzterer selbst nicht zu Hause war, und unterschlägt der Sohn das Geld, so kann die Postverwaltung nicht auf Ersatz in Anspruch genommen werden. Denn mit der Auszahlung an den Sohn hat die Post den Vertrag postordnungsmäßig erfüllt. Postanweisungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen nur dann an den Erben ausgehändigt werden, wenn sich letztere durch Vorlegung des Testaments oder des gerichtlichen Erbscheins ausgewiesen haben (§ 40 Abs. 13 PostO.).

Der normale Weg der Auszahlung ist der, daß die Postanweisung in die Wohnung des Adressaten bestellt wird (PostO. § 36 Abs. 1, 1e, 2e). In diesem Falle ist es Vertragspflicht der Post, von dem angeblichen Empfänger eine Legitimation einzufordern. Verletzung dieser Pflicht macht die Post dem Absender gegenüber schadensersatzpflichtig. Möglich ist aber, daß der Adressat die für ihn einlaufenden Sendungen selbst abholt oder durch einen Dritten (Familienangehörigen, Dienstboten, sonstigen Angestellten oder beliebige andere Person) abholen läßt (§ 48 PostO.). In diesem Fall ist die Post von der Verpflichtung befreit, die Legitimation des Abholers zu prüfen, „sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist".

Die Post ist also nicht ersatzpflichtig, wenn ein Unberechtigter eine eingegangene Postanweisung sich hat auszahlen lassen, sofern nur das Formular an den richtigen Adressaten zugestellt war. Denn die Post ist nach § 49 PostO. nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschrift auf der Rückseite des Formulars echt ist, und ob die Person, die unter Vorlegung der vollzogenen Empfangs-

bescheinigung die Auszahlung verlangt, hierzu berechtigt ist. Durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des Abholers ist dem Postbeamten aber nicht die Befugnis entzogen, von demjenigen, der sich zur Abholung meldet, den Nachweis seiner Berechtigung zu verlangen. Von dieser Befugnis hat die Post Gebrauch zu machen, wenn Umstände vorliegen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Ausgabebeamte darf jedenfalls das Geld nicht an eine Person aushändigen, von der er nach Lage der Verhältnisse weiß oder wissen muß, daß sie zur Abholung nicht berechtigt ist.[17]) Insofern also die Post gemäß § 43 Abs. 2 PostO. außer an den auf dem Formular genannten Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auch an den Inhaber des ordnungsmäßig unterschriebenen Formulars ohne Legitimationsprüfung zu leisten, hat das Postanweisungsformular den Charakter eines sogen. hinkenden Inhaberpapiers oder qualifizierten Legitimationspapiers im Sinne des § 808 BGB.

Die Frage, wer als richtiger Adressat zu gelten hat, wenn die Adresse auf dem Postanweisungsformular von der im Posteinlieferungsbuch angegebenen abweicht, und ob der Postbeamte die Übereinstimmung des Buches mit der Postanweisung in Ansehung der Adresse des Geldempfängers prüfen muß, und ob, wenn eine solche Prüfung unterbleibt, die Postverwaltung dem Absender gegenüber ersatzpflichtig ist, hat das Reichsgericht in einem Urteil v. 9. 5. 1898 entschieden.[18]) Zugrunde lag folgender Tatbestand: Der von der Klägerin mit der Einzahlung des Geldes beauftragte Buchhalter hatte dem Postbeamten Postanweisungen vorgelegt, die anstatt mit der im Posteinlieferungsbuch angegebenen Adresse mit seiner eigenen Adresse oder mit einer Deckadresse versehen waren. Diese Unterschiebung wurde von den Beamten nicht bemerkt, und die Beträge wurden dem betrügerischen Buchhalter bezw. der Deckadresse ausbezahlt. Die Klägerin klagt den ihr daraus erwachsenen Schaden gegen die Postverwaltung ein.

---

[17]) vgl. allgem. Dienstanw. V, 1 AusfBest. zu § 42 Abs. 1; Dambach S. 254.
[18]) RGZ. Bd. 41 S. 102.

Das Reichsgericht geht zunächst davon aus, daß Absender derjenige sei, auf dessen Namen das Einlieferungsbuch von seiten der Postanstalt ausgefertigt und dem es durch diese zur Benutzung übergeben ist. Nun sei aber in der seitens des Absenders bewirkten Eintragung in das Buch in klarer Weise der Wille des Absenders zum Ausdruck gelangt, an welche Personen die Aushändigung des Geldes erfolgen solle. Der Schaden sei dadurch entstanden, daß infolge des Verschuldens ihres Beamten die Postverwaltung die unrichtigen Postanweisungen angenommen habe. Der Schaden wäre nämlich nicht entstanden, wenn die betreffenden Postanweisungen, deren Unrichtigkeit sich bei einer Vergleichung mit dem Einlieferungsbuch ergeben mußte, zurückgewiesen, die Geldbeträge nicht angenommen und die Bescheinigungen nicht erteilt worden wären. Die Haftpflicht des Postfiskus ergebe sich aus § 6 Abs. 4 PostG. Diese Bestimmung sei dahin aufzufassen, daß die Garantie sich auch darauf erstreckt, daß die eingezahlten Beträge an den richtigen Adressaten ausgezahlt werden. M. E. lassen sich gegen den rechtlichen Standpunkt des Reichsgerichts verschiedene Gegengründe vorbringen. Die Ausstellung der Einlieferungsbescheinigung, in diesem Falle das Unterschreiben des von dem Absender ausgefüllten Vermerks über den Adressaten im Posteinlieferungsbuch ist nicht, wie das Reichsgericht anzunehmen scheint,[19]) ein essentielles Stück des Vertrags.[20]) Diese Bescheinigung erfolgt lediglich im Interesse des Absenders und bildet einen Beweis für die richtige Einzahlung. Sie ist eine Quittung. Es kann nun nicht angenommen werden, daß die Post für den Schaden verantwortlich ist, der daraus entsteht, daß sie versehentlich dem Absender eine ungenaue Quittung erteilt hat. Nicht anders nämlich ist der ganze Vorgang aufzufassen. Es ist Sache des Absenders, dafür zu sorgen, daß die von der Post ausgestellten Einlieferungsscheine den Namen des von ihm gemeinten Adressaten enthalten. Für die Post ist

---

[19]) S. 108 der Entscheidung: „Der Vertragsschluß vollzieht sich durch die Übergabe der Postanweisung und die Einzahlung des Geldes einerseits und die Aushändigung des Posteinlieferungsscheins andererseits".

[20]) vgl. die Ausführungen S. 32, 33.

gemäß § 4 Abs. 1 PostO. für die Aushändigung einer Sendung (also auch einer Postanweisung) nur die Adresse maßgebend, die vom Absender in der Aufschrift der Sendung (in unserm Falle auf dem Formular) angegeben ist. Die Post hat also im Sinne der Postordnung an den richtigen Adressaten geleistet und braucht somit keinen Ersatz zu leisten.

Nachdem wir den Umfang der postalischen Haftpflicht kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig, kurz zu erwähnen, von wem, auf welche Weise und wie lange dieselbe geltend gemacht werden kann.

Träger etwaiger Ersatzansprüche ist nur der Absender, da nur ihm gegenüber die Post in einem Vertragsverhältnisse steht, nicht der Empfänger als solcher. Letzterer käme nur in Betracht als Rechtsnachfolger des Absenders, z. B. als Zessionar oder Erbe.[21])

Zu richten ist der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Oberpostdirektion[22]) bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung liegt (§ 13 PostG.).

Zeitlich ist der Anspruch beschränkt auf 6 Monate, berechnet vom Tage der Einzahlung an (§ 14 PostG.). Diese Verjährungsfrist wird nicht allein durch Erhebung der Klage,[23]) sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten (§ 13 PostG.) Postbehörde unterbrochen. Ergeht hierauf ein abschlägiger

---

[21]) Es ist jedoch nicht angängig, schon in der Adressierung der Postanweisung an den Empfänger eine Zession an diesen erblicken zu wollen. Die Adressierung ist nach Laband (a. a. O. S. 85) lediglich die Erklärung des Absenders, an wen die Postanstalt die Postanweisung aushändigen soll. Sie ist nichts anderes als ein Bestandteil des zwischen dem Absender und der Post geschlossenen Vertrags.

[22]) Nach allgem. Dienstanw. II, 1 AusfBest. zu § 13 PostG. kann die Reklamation auch bei einer Postanstalt angebracht werden. Diese hat dann das Schriftstück unverzüglich der zuständigen Oberpostdirektion einzureichen und gleichzeitig das zur weiteren Aufklärung der Sache Erforderliche zu veranlassen. Die in § 14 PostG. festgesetzte Frist wird jedoch nur gewahrt, wenn die Reklamation rechtzeitig bei der zuständigen Oberpostdirektion eingeht.

[23]) Die Vorschrift, daß die Verjährung durch „Anmeldung" der Klage unterbrochen wird, ist aufgehoben durch EG. z. ZPO. § 13.

Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche aber durch eine erneute Reklamation gegen jenen Bescheid nicht mehr unterbrochen wird.

4. Beendigung des Vertrags.

Regelmäßig erlischt das Vertragsverhältnis zwischen Absender und Postanstalt durch Erfüllung des Vertrags, also mit der Auszahlung des zu übermittelnden Betrags und Aushändigung des zu befördernden Abschnitts an den richtigen Adressaten.

Der Tod des Absenders nach Vertragschluß hat auf den Bestand des Vertrags keinen Einfluß. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Postordnung hat diesen Fall als selbstverständlich überhaupt nicht erwähnt.

Ein weiterer Erlöschungsgrund ist der Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags. Unmöglichkeit der Erfüllung liegt gemäß § 45 PostO. vor in den Fällen der sogen. Unbestellbarkeit:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften des § 44 PostO. nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;

3. wenn eine Postanweisung mit dem Vermerk „Postlagernd" versehen ist und innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen vom Adressaten nicht abgeholt wird;

4. wenn die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach der Zustellung des Formulars vom Empfänger erhoben werden.

Die Folge der Auflösung des Vertrags ist die Verpflichtung der Post zur Rückerstattung der eingezahlten Beträge[1]) an den Absender (§ 46 Abs. 1 PostO.) gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins, und zwar ohne Erhebung einer neuen Gebühr (§ 45 Abs. 1 PostO.). Kann die Postanstalt am Aufgabeort den Absender nicht ermitteln, so findet das im § 46 Abs. 4 vorgeschriebene Aufgebotsverfahren statt. Der Absender ist öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen das unbestellbare Geld in Empfang zu nehmen.

[1]) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Portos ist nicht gegeben.

Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schalterraume der Aufgabepostanstalt bekanntgemacht. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so verfällt der Geldbetrag der Postunterstützungskasse (§ 46 Abs. 7 PostO., § 26 PostG.). Das gleiche gilt, wenn der Absender die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Postanweisung den Geldbetrag nicht abholen läßt. Meldet sich der Absender später, so zahlt ihm die Postunterstützungskasse die ihr zugeflossenen Beträge, jedoch ohne Zinsen (da kein Verzug vorliegt) zurück (§ 46 PostG.).

Als letzter Auflösungsgrund des Postanweisungsvertrags wäre zu erwähnen der Widerruf des Absenders. Auch in diesem Falle erfolgt die Rückerstattung an ihn. Hier ist aber eine Ungewißheit der Postanstalt über die Person des Absenders ganz undenkbar. Denn zur Ausübung des Widerrufsrechts muß sich der Absender legitimieren. Die Legitimation erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 PostO. durch Vorlage eines von derselben Hand, von der die Aufschrift der Postanweisung geschrieben ist, ausgefertigten Doppels der Postanweisung und durch Vorlage der Einlieferungsbescheinigung. Wer sich auf diese Art ausweisen kann, gilt eben als Absender, zu einer weiteren Identitätsprüfung ist die Post nicht verpflichtet. Bei einer schon abgegangenen Postanweisung kann das Widerrufsrecht durch Vermittlung der Aufgabepostanstalt ausgeübt werden (§ 33 Abs. 4 PostO.). Hier muß der Absender die Postanweisung schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Adressaten.

§ 7.

1. Steht dem Adressaten ein Anspruch auf Aushändigung des Geldbetrages zu?

Im folgenden soll die Frage erörtert werden, ob dem Adressaten einer Postanweisung ein selbständiges Recht auf Auslieferung derselben gegen die Post zusteht.

Sie ist zuerst ausführlicher behandelt worden von Sell,[1] welcher einen selbständigen Anspruch des Empfängers gegen die Post aus einer im Interesse desselben unternommenen negotiorum gestio herleitet.

Zum gleichen Resultat gelangen Höpfner,[2] v. Linde[3] und Meili[4] zum Teil mit abweichenden Begründungen. Die einen sehen in der Adresse eine Zession, andere führen das Recht des Adressaten auf einen Vertrag zugunsten Dritter zurück.

Gareis[5] und das Oberlandesgericht München[6] leiten die Verpflichtung der Post aus einem Akzept her, welches in der Abstempelung der Postanweisung durch die Postanstalt des Bestimmungsortes liege.

Die Auffassung, der Postanweisungsvertrag begründe ein Recht des Empfängers, ließ sich unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs mit Bezug auf Art. 405 ebenda und bei Auffassung des Postanweisungsvertrags als Frachtvertrag sehr wohl begründen. Und in der Tat stand die Mehrzahl der Schriftsteller[7] auf dem Standpunkt, daß Art. 405 ADHGB., wonach der Empfänger Auslieferung des an ihn gesandten Guts nach dessen Ankunft am Ablieferungsort verlangen könne, auf den Postanweisungsvertrag analog anzuwenden sei. Der Fehler dieser Argumentation bestand aber darin, daß übersehen wurde, daß gerade der Postanweisungsvertrag, wie wir früher gesehen haben, kein Frachtvertrag ist. Gegen diese Auffassung hat sich noch unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs das Reichsgericht in einem Urteil v. 17. 2. 1899 gewendet,[8] indem es ausführte, daß durch den Postanweisungsvertrag die Post nur dem Absender gegenüber verpflichtet werde, die Auszahlung an den Adressaten zu bewirken, und daß dieser lediglich zum Zahlungsempfang ermächtigt sei.

---

[1] ArchZivPrax. Bd. 21 S. 143.
[2] ArchZivPrax. Bd. 36 S. 119.
[3] a. a. O. S. 112.
[4] a. a. O. S. 147.
[5] a. a. O. S. 238.
[6] Urteil v. 26. 9. 1888.
[7] So z. B. Mittelstein, Bähr, Mandry.
[8] RGZ. Bd. 43 S. 99.

Auch in einem neueren Urteil v. 12. 1. 1904[9]) hat das Reichsgericht seine frühere Meinung aufrechterhalten. Wie es richtig ausführt, läßt sich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ein selbständiges Recht des Adressaten nicht herleiten. Die Vorschriften der §§ 433, 435 HGB., nach denen beim Frachtgeschäft der Empfänger nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung berechtigt ist, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sind nach § 452 ebenda auf das Postbeförderungsgeschäft nicht anwendbar.

Auch bis in die neueste Zeit ist trotz der Entscheidung des obersten Gerichtshofs und trotz Veränderung der Gesetzgebung die Frage umstritten geblieben. Es soll nun in folgendem untersucht werden, ob auf Grund der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein selbständiger Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt besteht.

Zunächst ist es nicht angängig, den Anspruch des Adressaten, wie es einige Schriftsteller[10]) tun, aus einem Eingriff der Postanstalt in seine Rechtssphäre, d. h. aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag herzuleiten. Eine solche kann schon um deswillen nicht vorliegen, weil der Post durchaus die Absicht fehlt, für den „Geschäftsherrn" (d. h. den Empfänger) zu handeln, vielmehr wird sie nur tätig in Ausführung der dem Absender gegenüber übernommenen Verpflichtung. Sie betreibt nicht fremde Geschäfte in fremdem Interesse, sondern eigene Geschäfte im eigenen Interesse. Sehen wir zu, welche Konsequenzen sich aus einer wirklich vorhandenen Geschäftsführung ergeben würden. Gemäß § 678 BGB. ist der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn für einen aus der Geschäftsführung entstehenden Schaden ersatzpflichtig, wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in einer für den Geschäftsführer erkennbaren Weise in Widerspruch steht. Diese Bestimmung läßt sich nun aber auf die Postverträge in keiner Weise anwenden. Die Post ist nach den geltenden Bestim-

[9]) RGZ. Bd. 60 S. 24.

[10]) Sell a. a. O. S. 143; v. Linde a. a. O. S. 124; Scherer a. a. O. S. 152.

mungen dem Empfänger niemals verantwortlich, selbst wenn sie wissentlich gegen den Willen desselben gehandelt hat. Ebensowenig kann die Post vom Empfänger, wie dies ein richtiger Geschäftsführer gemäß § 683 BGB. tun könnte, Ersatz verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsbesorgung dem wirklichen Interesse des Geschäftsherrn entspricht. Es ist in der ganzen Postordnung keine einzige Bestimmung zu finden, aus welcher zu folgern wäre, daß die Post die Absicht habe, als Geschäftsführerin des Adressaten für diesen tätig zu werden. Aus allen diesen Gründen müssen wir das Vorliegen einer auftraglosen Geschäftsführung verneinen. Die bekämpfte Theorie hat übrigens schon längst keine Anhänger mehr gefunden.

Ablehnen müssen wir auch den Versuch einiger Schriftsteller, ein selbständiges Recht des Adressaten aus einer Zession der Rechte des Absenders an ihn zu begründen, eine Zession, die in der Adresse der Postanweisung zustande gekommen sei. Zunächst kann bei dieser Auffassung von einem selbständigen Recht des Empfängers nicht mehr die Rede sein. Ein solches Recht wäre nicht ein in der Person des Adressaten begründetes und immer gegebenes, sondern nur ein eventuelles, vom Willen des Absenders abhängiges und vom ihm abgeleitetes Recht. Aber auch ein solcher Wille ist regelmäßig gar nicht gegeben. Welche Person hat wohl, wenn sie eine Postanweisung aufgibt, die Absicht, durch das Schreiben der Adresse dem Empfänger der Postanweisung seine Rechte gegen die Post zu übertragen, ganz abgesehen davon, daß jede Zession eine Willenseinigung darstellt, so daß die einseitige Willensäußerung des Adressaten allein keine Rechtswirkungen hätte. Daß von einer Abtretung nicht die Rede sein kann, geht ferner aus § 33 PostO. hervor, wonach bis zur Aushändigung der Sendung an den Adressaten der Absender ein Widerrufsrecht geltend machen kann, was bei Vorliegen einer wirklichen Zession wegen des Erlöschens der Rechte des Zedenten nach erfolgter Abtretung gar nicht mehr möglich wäre. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß jede Postanweisung mit einer Adresse versehen sein muß, damit die Post weiß, an wen sie auszuzahlen hat. Dieselbe ist also nicht eine Abtretungserklärung, sondern einfach die „Erklärung des Absenders, an wen die Post-

anstalt den von ihr zu befördernden Gegenstand abzuliefern hat".[11])

Nicht näher braucht hier eingegangen zu werden auf die Ansichten, welche ein Recht des Adressaten auf Grund der Konstruktion der Postanweisung als Anweisung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches aus einem Akzept der Postanstalt annehmen; schon in einem früheren Kapitel[12]) ist die Unrichtigkeit jener Auffassungen nachgewiesen worden.

Wichtiger als die bisher behandelten Ansichten ist die von Paul Schmidt[13]) und von Hellwig[14]) vertretene Theorie, es handle sich beim Postanweisungsvertrag um einen Vertrag zugunsten Dritter, aus welchem dem Adressaten ein unmittelbarer Anspruch auf Aushändigung gegen die Post erwachse. Was man unter einem solchen „Vertrag zugunsten Dritter" zu verstehen habe, war gemeinrechtlich sehr streitig. Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches diese Verträge in §§ 328 ff. behandelt, vermeidet den Ausdruck Vertrag zugunsten Dritter und gebraucht an dessen Stelle die allgemeinere Bezeichnung „Versprechen der Leistung an einen Dritten". Ob nun der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern (nach Hellwig „berechtigender Vertrag"), oder ob der Dritte als solutionis causa adiectus bloß ermächtigt ist, die Leistung in Empfang zu nehmen („ermächtigender Vertrag"), hängt von den Bestimmungen (Inhalt) des Vertrags ab. Der Inhalt des Vertrags ist aber beim Postanweisungsvertrag wie bei den anderen Postgeschäften überhaupt aus der Postordnung zu entnehmen, in welcher aber eine ausdrückliche Bestimmung über die Eigenberechtigung des Adressaten nicht zu finden ist.

Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung ist gemäß § 328 Abs. 2 aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags zu entnehmen, ob der Dritte ein eigenes Recht auf die Leistung erwerben soll. Es entscheidet also

[11]) Laband a. a. O. S. 85.
[12]) vgl. die Ausführungen C II.
[13]) a. a. O. S. 53.
[14]) a. a. O. S. 521.

in diesem Falle der Vertragswille der Beteiligten. Das Vorliegen eines solchen Vertragswillens glaubt Hellwig bejahen zu müssen. Nach ihm erheischt bei den Postgeschäften das Bedürfnis des Verkehrs in noch weit höherem Maße wie bei anderen Transportgeschäften eine unmittelbare Berechtigung des Adressaten. Denn, sagt er, es sei der Post wie einem Automaten unbekannt, mit welchem Absender sie kontrahiert habe, ja sie wolle es gar nicht wissen. Nun hafte ja zweifellos die Post dem Absender auf Auslieferung der Sendung. Aber in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle sei es für den Absender außerordentlich schwierig, ja einfach unmöglich, sich als solcher zu legitimieren. Demgemäß würde im Fall der Verweigerung der Herausgabe der angekommenen Sendung das Interesse des Absenders in der gröblichsten Weise verletzt werden; denn er habe zwar das Recht, Auslieferung an den Adressaten zu verlangen, aber könne sich nicht als Absender ausweisen. Dazu komme, daß der Absender erst benachrichtigt werden muß, wenn die Auslieferung nicht erfolgt, daß hierüber Zeit vergeht und daß für ihn wegen der Entfernung die Geltendmachung seines Rechts auf Auslieferung schwieriger ist als für den Adressaten, der rasch und leicht handeln und, wenn er die Herausgabe zu fordern imstande ist, damit am besten auch die Interessen des Absenders wahrnehmen kann. Aus diesen Erwägungen folge, daß bei den Postverträgen wie bei allen Transportverträgen im Zweifel gemäß § 328 BGB. anzunehmen sei, daß der Dritte berechtigt ist, die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Diesen Ausführungen ist zunächst entgegenzuhalten, daß dem Absender durch die Postordnung in der Einlieferungsbescheinigung ein sehr bequemes Hilfsmittel gegeben ist, sich als solcher zu legitimieren. Selbst bei Verlust derselben wird es ihm immer möglich sein, durch genaue Angabe des Inhalts der Postsendung, bei der Postanweisung durch Vorlage eines sogen. Doppels oder durch die Eintragung in den Postbüchern seine Eigenschaft als Absender nachzuweisen. Ferner aber dürfte eine unbegründete Verweigerung der Auszahlung durch die Post bei der mustergültigen Einrichtung derselben zu den größten Seltenheiten gehören und die Voraussicht der entfernten Möglichkeit des Eintritts eines solchen Falls den Vertragswillen der Parteien nicht derart

beeinflussen, daß sie dem Empfänger ein unmittelbares Recht aus dem Vertrag gewähren zu müssen glauben. Entscheidend ist endlich, daß auf seiten der Post ganz gewiß nicht der Wille vorliegt, sich dem Empfänger gegenüber irgendwie zu verpflichten, sondern sie tut dies nur dem Absender gegenüber. Aber auch dieser hat gar kein Interesse daran, den Vertrag in der Weise abzuschließen, daß daraus für den Adressaten ein selbständiges Recht entspringt. Ein solches Recht würde, wenn es wirklich bestände, nur in Widerspruch stehen mit dem dem Absender zustehenden Widerrufsrecht und könnte letzteren unter Umständen schwer schädigen.

Hellwig hält den Adressaten neben dem Absender für berechtigt und bezeichnet ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis als Gesamtgläubigerschaft.

Auch dies ist nicht zutreffend. Läge Gesamtgläubigerschaft vor, so könnte die Post gemäß § 428 BGB. nach ihrem Belieben an jedem der Gläubiger (also sowohl an den Absender als auch an den Adressaten) mit befreiender Wirkung leisten, ein Resultat, welches mit den geltenden Bestimmungen der Postordnung nicht in Einklang zu bringen wäre. Denn solange die Post den Betrag dem Empfänger noch nicht ausgehändigt hat, muß sie des Absenders Willen respektieren, und sie ist von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit, wenn sie die Geldsumme trotz rechtzeitigen Widerrufs an den Adressaten ausgehändigt hat.

Neuerdings ist die Frage nochmals eingehend untersucht worden von Leutke,[15]) welcher den von Hellwig angenommenen Vertrag zugunsten Dritter zwar verwirft, jedoch ein selbständiges Recht des Adressaten auf Grund der Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung herzuleiten versucht. Zunächst führt Leutke den § 22 Abs. 12 PostO. an, welcher lautet: „Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich ist" und meint, diese Bestimmung wäre unverständlich, wenn das Postsonderrecht dem Empfänger das Recht auf Aushändigung der am Bestimmungsort eingegangenen Sendung versagte. Ich kann nun nicht einsehen,

[15]) a. a. O. S. 120.

inwiefern aus diesem Paragraphen der Postordnung auf ein Recht des Adressaten gefolgert werden kann. Derselbe sagt doch weiter nichts, als daß die Post das Recht hat, dem Adressaten einer Postsendung dieselbe statt auf gewöhnlichem in beschleunigtem Wege zukommen zu lassen. Den Einwand Leutkes, gerade dieses beschleunigte Eintreffen könne der Absicht des Absenders widersprechen, ist entgegenzuhalten, daß derselbe von vorherein diese Befugnis der Post kannte und mit der Möglichkeit einer Eilbestellung rechnen muß, und daß er es ferner in der Hand hat, diese Art der Bestellung durch einen besonderen Vermerk in der Aufschrift oder durch ein besonderes Schreiben an die Postverwaltung auszuschließen, in welchem Falle sich die Post nur an seine Anweisung zu halten hätte.

Einen weiteren Beleg für die Richtigkeit seiner Ansicht erblickt Leutke im § 42 Abs. 1, wo von der „Befugnis" des Empfängers, „seine" Postsendungen abzuholen, die Rede ist. Überhaupt, so fährt er fort, sei das ganze Abholungsverfahren rechtlich ein Eingriff in das Verfügungsrecht des Absenders, denn es entziehe die Sendung häufig gegen seinen Willen, immer aber ohne seine Zustimmung vorzeitig seiner Verfügungsgewalt. Zunächst beweist das Wort „seine" gar nichts. Es hat die Bedeutung von „die für ihn bestimmten" (Postanweisungen). Ein Eigentumsrecht des Empfängers an denselben besteht vor der Übergabe jedenfalls nicht. Wenn aber die Postordnung dem Adressaten gestattet, die für ihn einlaufenden Sendungen abzuholen, so tut sie dies lediglich im Interesse des Absenders. Letzterer wird durch die Abholungsbefugnis des Empfängers regelmäßig auch gar nicht geschädigt. Auf jeden Fall ist sie dem Absender bekannt, und es kann deshalb, wenn er trotzdem von der Postanweisung Gebrauch macht, von einer vorzeitigen Entziehung der Sendung aus seiner Verfügungsbefugnis gegen seinen Willen nicht die Rede sein. Ein Recht des Adressaten auf Aushändigung wird durch das Abholungsverfahren auf keinen Fall begründet. Hat nämlich der Absender nach Eintreffen einer Sendung am Bestimmungsort widerrufen, so kann der Adressat die Herausgabe derselben nicht verlangen, vielmehr hat die Post den Weisungen des Absenders Folge zu leisten.

Nicht mehr beweist der § 44 Abs. 1 u. 2 PostO., welcher von der Nachsendung von Postsendungen handelt. Auch diese Bestimmung ist nur gegeben im Interesse des Absenders, für welchen es von Wichtigkeit ist, daß die von ihm aufgegebene Sendung trotz etwaigen Wohnungswechsels des Adressaten ohne Verzögerung in des letzteren Hände gelangt. Daß die Nachsendung sowohl auf Antrag (die Postordnung gebraucht das Wort „Verlangen", auf welches Leutke großen Wert legt) des Absenders als auch des Empfängers erfolgt, erklärt sich sehr einfach daraus, daß doch gerade letzterer am besten weiß, ob und wohin er seinen Aufenthalts- oder Wohnort verlegt hat, und demgemäß in den bei weitaus meisten Fällen er es sein wird, der durch Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars den Nachsendungsantrag stellen wird.

Eine „unanfechtbare" Stütze für das Recht des Empfängers sieht Leutke ferner in § 50 Abs. 3 PostO., wo es heißt: „Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankierten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sowie bei unzureichend frankierten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag vorlegt". Hieraus wird gefolgert, daß wenn unter gewissen Voraussetzungen der Adressat die Aushändigung unzureichend frankierter Sendungen verlangen könne, er dies erst recht bei frankierten Sendungen tun könne. Der § 50 Abs. 3 gebraucht allerdings das Wort „verlangen". Aus diesem Umstand allein aber ein Recht des Adressaten auf Aushändigung konstruieren zu wollen, beruht meines Erachtens auf allzu enger Wortinterpretation. Aus der Überschrift und dem ganzen Inhalt des § 50 geht vielmehr hervor, daß derselbe nur die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren zum Gegenstande hat. Eine solch wichtige Frage wie die der Berechtigung des Adressaten hat in diesem Paragraphen nicht geregelt werden sollen, und ihre Entscheidung kann nicht auf das Wörtchen „verlangen" gestützt

werden. Die betreffende Bestimmung spricht nur aus, daß bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Paketen aus dem Inlande die Post dem Adressaten die Sendung auch ohne Portozahlung aushändigen wird; auch dies kommt in erster Linie wieder dem Absender zugute, demgegenüber der Adressat sich nun nicht darauf berufen kann, er habe die Sendung nicht angenommen, da er nicht verpflichtet sei, das fehlende Porto aus seiner Tasche zu zahlen. Überhaupt ist dieser Paragraph gerade auf den Postanweisungsvertrag nicht anwendbar, bei welchem gemäß § 20 Abs. 2 PostO. Vorauszahlung des Portos vorgeschrieben ist.

Wie wir gesehen haben, läßt sich aus all den angeführten Bestimmungen der Postordnung nicht mit einiger Sicherheit auf eine selbständige Berechtigung des Adressaten schließen. Wir müssen deshalb das Vorliegen einer solchen ablehnen. Für die Richtigkeit unserer Ansicht spricht vor allen Dingen § 6 PostG., welcher die Ersatzpflicht der Post regelt und einen Anspruch auf Schadensersatz dem Absender und nur ihm zuspricht. Der Anspruch auf Schadenersatz hängt aber aufs engste zusammen mit demjenigen auf Erfüllung, er ist, wie Tinsch[16]) treffend bemerkt, ein und derselbe in verschiedenen Funktionen. Aus dieser Einheit folgt aber, wie Tinsch weiter ausführt, wiederum mit Notwendigkeit, daß demjenigen, welchem der Anspruch auf Erfüllung zusteht, auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung zustehen muß, aber auch umgekehrt, daß demjenigen, welchem der Erfüllungsanspruch nicht zusteht, auch der Entschädigungsanspruch mangelt, und endlich per argumentum e contrario kraft der dargelegten Einheit des Anspruchs, daß die Versagung des Entschädigungsanspruchs auch die Versagung des Erfüllungsanspruchs in sich schließt.

Auch Dambach[17]) bestreitet ein Recht des Adressaten unter Hinweis auf § 50 PostG. in Verb. mit § 34 PostO., welcher von dem Widerrufsrecht des Absenders handelt. „Es wäre ein unlösbarer Widerspruch, wenn der Adressat die Postverwaltung auf Auslieferung des Gutes verklagen könnte, während der Absender

---

[16]) GruchotsBeitr. S. 203.

[17]) a. a. O. S. 50.

berechtigt ist, die Rückgabe der Sendung bis zu deren Auslieferung an den Adressaten zu verlangen."

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Reichspostverwaltung selbst,[18]) welche stets den Grundsatz festgehalten hat, daß dem Empfänger kein selbständiges Recht auf Auslieferung des Gutes zusteht.

Schließlich steht unsere Ansicht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts.[19]) „Der Adressat einer Postsendung könnte nur dann ein eigenes Recht auf Aushändigung haben, wenn es ihm durch das Postgesetz oder die Postordnung verliehen wäre. Dies ist aber nicht geschehen; insbesondere enthält die Postordnung keine Bestimmung, die die Annahme rechtfertigen könnte, daß dem Adressaten ein selbständiges Recht hat eingeräumt werden sollen; vielmehr muß aus der Vorschrift des § 33 PostO., die den Absender ohne irgendeine Einschränkung berechtigt, die Sendung zurückzunehmen, solange sie dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist, gefolgert werden, daß die Postordnung dem Adressaten kein Recht auf Auslieferung hat gewähren wollen."

Mit dem soeben gewonnenen Resultat erledigt sich auf sehr einfache Weise die praktisch äußerst wichtige Frage, ob eine Pfändung bezw. Arrestierung der für den Adressaten eingelaufenen Postanweisungen zulässig ist.[20]) Da ein Rechtsanspruch des Adressaten gegen die Post nicht gegeben ist, ist eine Pfändung und Arrestierung desselben natürlich unmöglich. Befindet sich jedoch der Adressat im Konkurs, so sind die Postanstalten ver-

---

[18]) vgl. die Verfügung des Reichspostamts v. 19. 11. 1890.

[19]) RGZ. Bd. 60 S. 24.

[20]) Die Frage ist in der Literatur bestritten. Die Zulässigkeit einer Pfändung wird verneint von Scheda (in GruchotsBeitr. Bd. 47 S. 98, wegen des Briefgeheimnisses und der Natur des Postanweisungsvertrags, besonders aber deshalb, weil die Pfändung und Überweisungsbeschlüsse über Postanweisungsbeträge die Forderung nicht ihrem Grund nach bezeichneten), Hertz in DJZ. S. 390 (dies folge aus dem Nichtvorhandensein eines Anspruchs des Empfängers gegen die Post), Fr. Stein (Anm. zu § 829), Tinsch (a. a. O. S. 44), Rutz (in SeuffBl. Bd. 60 S. 33). Bejaht wird sie von Leutke S. 260 (soweit die Pfändung ohne Verletzung des Briefgeheimnisses geschehen kann), Tachau in DJZ. S. 496 (die Pfändung verhindert nicht die Zustellung des Formulars, sondern nur die Auszahlung des Geldes).

pflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, also auch Postanweisungen, dem Verwalter auszuhändigen (§ 121 KO.).

Anders verhält es sich mit der Pfändung eines Postanweisungsbetrages für einen Gläubiger des Absenders. Da dieser sehr wohl einen Anspruch gegen die Post hat, ist eine Pfändung desselben auch möglich; aber sie ist nicht schlechthin zulässig, sondern nur soweit dieselbe ohne Verletzung des sogen. Briefgeheimnisses durchführbar ist, wenn z. B. aus dem gerichtlichen Pfändungsbeschlusse, in welchem die zu pfändende Postanweisung genau nach Absender, Empfänger und Betrag bezeichnet ist, hervorgeht, daß der pfändende Gläubiger von der Einlieferung ganz bestimmter Postanweisungen Kenntnis erlangt hat. In solchem Fall kann von einer Verletzung des Briefgeheimnisses nicht die Rede sein.

2. Zurückforderung irrtümlicherweise auf Postanweisungen ausgezahlter Beträge.

In einem Urteil v. 12. 1. 1904 in Sachen Reichsfiskus (Kläger) wider Leipziger Vereinsbank (Beklagte) war das Reichsgericht zum zweiten Male in der Lage, die Frage zu entscheiden, ob die Post berechtigt ist, Beträge, welche sie auf gefälschte Postanweisungen bin ausbezahlt hat, von dem Empfänger zurückzufordern.

Derartige Fälle hatten schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gerichte vielfach beschäftigt und sind teils für, teils gegen die Post entschieden worden. So haben im Gebiete des allgem. preuß. Landrechts zwei Landgerichte den Postfiskus abgewiesen, dagegen drei Landgerichte, unter diesen sei das Urteil des Landgerichts Beuthen[1]) v. 25. 11. 1887 erwähnt, die Klage für begründet erklärt. In demselben Sinne lautet ein Urteil des Amts- und Landgerichts Hamburg,[2]) während das

---

[1]) ArchPostTel. 1887 S. 323—328 und Beilage zur DVerkZ., Berlin 1883, Nr. 25.

[2]) Ebenda S. 321—323.

OLG. München in einem Urteil v. 26. 9. 1888[3]) und das Reichsgericht in einem Urteil v. 25. 2. 1889[4]) eine dem Postfiskus ungünstige Entscheidung getroffen haben, letzteres mit der Begründung, daß die Post einem Auftrag des Absenders entsprechend die Postanweisungsbeträge für den Absender an den Empfänger ausgezahlt, damit dem Absender in der Person des Empfängers geleistet habe und folglich nur der Absender der Bereicherte sei.

Auch in der Literatur ist die Frage umstritten geblieben.

Auf diese Entscheidung soll nun näher eingegangen werden. Kurz geschildert ist der Tatbestand folgender: Der Verwalter eines Postamtes hatte im April 1902 mehrere Postanweisungsformulare über einen Gesamtbetrag von 7000 Mk. mit der Adresse der beklagten Bank ausgefüllt und sie als Absender bei dem betreffenden Postamt aufgegeben, ohne den Betrag der Anweisung in die Postkasse einzuzahlen. Wie das Berufungsgericht einwandsfrei festgestellt, geschah dies in der Absicht, die Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung der genannten Beträge an den Adressaten zu veranlassen. Der Betrug gelang und die 7000 Mk. wurden der Beklagten anstandslos ausbezahlt. Die Empfängerin der Postanweisungen, gleichzeitig Gläubigerin des treulosen Beamten, hatte die ihr ausbezahlten Beträge zum Ausgleich ihrer gleich hohen Forderung benutzt. Der klägerische Postfiskus, welcher den an den Adressaten ausgezahlten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangte, wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen, vom Berufungsgericht mit der Begründung, Empfänger der Bereicherung sei nicht die beklagte Bank, sondern derjenige, in dessen Person die Zahlung erfolgt sei, und dieser sei der Absender, da der Postanweisungsvertrag kein Rechtsverhältnis mit dem Adressaten, sondern nur mit dem Absender begründe und nur diesem gegenüber eine Verpflichtung zur Auszahlung an den Adressaten bestehe. Das Reichsgericht billigt diese Rechtsausführung und kommt zum Ergebnis, daß eine Verpflichtung zur Rückerstattung auf seiten des Empfängers wegen mangelnder Bereicherung nicht angenommen werden könne.

---

[3]) SeuffBl. 54. Jahrg. S. 217 N. 21.

[4]) SeuffArch. Bd. 44 S. 415.

Zu untersuchen ist zunächst, ob der Rückforderungsanspruch auf Grund eines zwischen der Post und dem Empfänger zustande gekommenen Vertrags gerechtfertigt ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn, wie die Revision behauptet, der Empfänger durch den zwischen der Post und dem Absender geschlossenen Vertrag ein Recht erwirbt, die Leistung an sich zu verlangen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist jedoch in einem früheren Kapitel ausführlich widerlegt.[5])

Liegt aber ein Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Adressaten nicht vor, so ließe sich der Rückforderungsanspruch der Post damit begründen, daß der Empfänger der Post gegenüber ungerechtfertigt bereichert sei. § 812 BGB. bestimmt, daß, „wer durch die Leistung eines andern auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe verpflichtet ist". Daß nun die Post „geleistet" hat, und zwar auf ihre Kosten, ist sicher. Daß sie „ohne rechtlichen Grund" geleistet hat, ist ebenfalls nicht zu bestreiten; denn, mag man den Postanweisungsvertrag rechtlich konstruieren als Auftrag, Anweisung, Werkvertrag oder Realvertrag, sicher und auch vom Reichsgericht keineswegs bezweifelt ist, daß eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung nur dann angenommen werden kann, wenn und soweit der Absender die Beträge richtig eingezahlt und diese durch die Einzahlung in das Eigentum der Post übergegangen sind.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob eine Bereicherung vorliegt, und wer die Bereicherung erlangt hat. Im allgemeinen hat „erlangt" derjenige, dem das Geld ausgehändigt worden ist, also der Adressat. „Erlangt" hat aber auch der Absender, wenn er Schuldner des Adressaten ist und durch die Auszahlung seine Schuld getilgt worden ist. Andererseits würde, wenn durch die Auszahlung die Forderung des Adressaten gegen den Absender nicht erloschen wäre, eine Bereicherung auf seiten des Adressaten vorliegen.

Gleichfalls Bereicherung wäre anzunehmen in dem Fall, daß dem Gläubigeradressaten bewiesen werden könnte, daß er von seinem zahlungsunfähigen Schuldner niemals Befriedigung seiner

---

[5]) vgl. D II 1.

Forderung auf anderem Wege hätte erreichen können. Unter den vorliegenden Umständen wäre ein solcher Beweis wohl nicht schwer zu führen. Da diese Frage jedoch als reine Tatfrage kein juristisches Interesse hat, wollen wir uns nicht über einer Erörterung derselben aufhalten.

Wir gehen also über zur Untersuchung der Hauptfrage: Ist durch die Aushändigung des Postanweisungsbetrages die Schuld des Absenders untergegangen? Aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus den Umständen ist zu entnehmen, ob die Leistung von dem Schuldner persönlich bewirkt werden muß, oder ob an seiner Stelle auch ein Dritter für ihn leisten kann. Überall da, wo es auf die Persönlichkeit des Dritten nicht ankommt, wie regelmäßig bei Geldschulden, steht die Leistung durch einen Dritten der persönlichen Leistung durch den Schuldner gleich. Auf jeden Fall aber müssen Gläubiger und leistender Dritter darüber einig sein, daß die Zahlung zugunsten des Schuldners erfolgt, also denselben befreien solle. Es kann nun nicht zugegeben werden, daß die Post bei der Auszahlung des Geldes die Absicht hatte, den Absender dem Adressaten gegenüber zu befreien; schon deshalb nicht, weil regelmäßig die Post die Motive, welche den Absender zur Ausstellung einer Postanweisung veranlassen, nicht kennt, jedenfalls eine Kenntnis des zwischen Absender und Adressaten bestehenden Rechtsverhältnisses für das Geschäft der Postanweisung nicht wesentlich ist. Da also der Post der Wille, die Schuld des Absenders durch Auszahlung des Anweisungsbetrages zu tilgen, gefehlt hat, ist die Forderung des Empfängers gegen den Absender nicht untergegangen, und folglich ist der Empfänger durch den Erwerb des Geldes bereichert. Damit wird nicht verkannt, daß in den weitaus meisten Fällen die Auszahlung eines Postanweisungsbetrags eine Schuld zu tilgen vermag. Dann aber ist das Erlöschen der Forderung nicht eine Folge davon, daß die Post die Absicht hatte, die Forderung zu befriedigen, sondern die Folge der Tatsache, daß der Gläubiger die ihm zukommende Leistung erhalten hat und *behalten* darf.

Noch weniger läßt sich behaupten, daß die Post in *Vertretung* des Absenders gezahlt hat. Dies ist auch vom Reichsgericht anerkannt worden. Es betont, daß der rechtliche Grund,

welcher den Absender zur Überweisung des Geldes durch Postanweisung bewegt, für die Post ohne alle Bedeutung ist, selbst dann, wenn der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung, welcher für Mitteilungen bestimmt ist, den Zweck der Sendung unter genauer Angabe des Absenders angibt. Schon in einem früheren Urteil v. 9. 5. 1898 [6]) hat es erklärt, daß die Bezeichnung des Absenders nur dann für die Postverwaltung von Bedeutung sei, wenn die Postanweisung nicht bestellbar wäre und deshalb die Rückzahlung des Geldes an den Adressaten erfolgen müßte. Wenn nun das Reichsgericht auch keine Vertretung annimmt, so sucht es doch nachzuweisen, daß die Leistung der Post wenigstens für Rechnung des Absenders erfolge. Es sei zwar der Post unbekannt und für sie ohne alle Bedeutung, zu welchem Zweck die angewiesenen Beträge bestimmt seien: allein es erfolge im Postanweisungsverkehr die Zahlung, welche die Post an den Adressaten leistet, mit dem Willen, daß dieser sie als eine ihm vom Absender durch Vermittlung der Post übersendete empfange. Dementsprechend sei der Empfänger auch der Post gegenüber berechtigt, das ihm von dieser ausgehändigte Geld so zu verwenden, wie es dem zwischen ihm und dem Absender bestehenden Rechtsverhältnisse entspreche. Sei daher der Empfänger Gläubiger des Absenders, und sei nach dessen ausdrücklich erklärtem oder aus den Umständen zu entnehmendem Willen der angewiesene Betrag zur Tilgung von dessen Schuld bestimmt, so erlösche zu dem entsprechenden Betrag die Forderung des Empfängers, sofern auch er den Willen habe, das ihm von der Post abgelieferte Geld zur Tilgung seiner Forderung zu verwenden. M. E. läßt sich die Auffassung des Reichsgerichts, daß die Post für Rechnung des Absenders zahlt, nicht beweisen. Die Verpflichtung der Post geht nur dahin, eine gleiche Summe wie die eingezahlte an einen Dritten auszuhändigen, und es lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen wegen mangelnden Rechtsverhältnisses zwischen Adressaten und Absender eine Leistung auf Rechnung des Absenders gar nicht möglich wäre. Die Zahlung erfolgt nicht in fremdem Namen, sondern im eigenen Namen zwecks Erfüllung einer eigenen

---

[6]) RGZ. Bd. 41 S. 107.

Verbindlichkeit gegenüber dem Absender. Wie die Postordnung treffend sagt, „übermittelt" die Post lediglich die Beträge. Ihre Stellung zwischen Absender und Adressaten ist selbständig und sie vertritt weder den einen noch den andern.

Schon in einem früheren Urteil hat das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß der Postfiskus einem Auftrage des Absenders entsprechend, also für Rechnung des Absenders zahle. Diese Anschauung ist damals von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Die gegen die Auffassung des Reichsgerichts geltend gemachten Bedenken sind auch noch für das heutige Recht zutreffend. Schmidt[7]) u. a. treten dem Standpunkt des Reichsgerichts entgegen; ersterer führt aus: „Durch das mit dem Adressaten zu vollziehende Zahlungsgeschäft befreie sich die Postanstalt im eigenen Namen und für ihre eigene Rechnung von ihrer eigenen, dem Absender gegenüber übernommenen Gegenverpflichtung, wie sich dies unzweideutig aus der Fassung der Quittung (trifft heute nicht mehr zu) und deren Rückverweis auf die Postanweisung ergibt. Nicht aber leistet die Postanstalt die Zahlung an den Adressaten für den Auftraggeber bezw. für dessen Rechnung, was aus dem weiteren Grunde gar nicht in ihrem Willen liegen kann, weil sie auch noch bei dem Zahlungsgeschäft von der Person des Absenders keine Kenntnis hat und nimmt". Sehr anschaulich sagt Mittelstein[8]): „Aus dem Postanweisungsgeschäft ergibt sich für die Post nur die Verpflichtung, dem Empfänger durch Zustellung der betreffenden Postanweisung zu erklären: mir sind von jemandem x Mark zu Eigentum überlassen gegen die Verpflichtung, dir, dem Adressaten, ebensoviel zu Eigentum zu übertragen. Wenn du sie willst, so kannst du sie von mir zu Eigentum bekommen. Will der Adressat darauf eingehen, so überträgt die Post ihm x Mark zu Eigentum und er muß quittieren, daß er sie von ihr ‚aus der Postkasse' ‚empfangen hat' (letzteres trifft heute nicht mehr zu; die Fassung der Quittungsformel ist auf den neuen Formularen verändert). Andere Erklärungen nimmt die Post nicht entgegen, namentlich nicht, daß der Empfänger das

---

[7]) a. a. O. S. 25 ff.
[8]) a. a. O. S. 99.

Geld so oder so verrechne, oder auch das Eigentum am Geld nicht für sich erwerben solle: das sind interne Angelegenheiten des Absenders und des Empfängers". Aus dem Angeführten ergibt sich wohl zur Genüge, daß der Standpunkt des Reichsgerichts nicht unbedenklich ist. Es ist daran festzuhalten, daß die Post nicht als Bevollmächtigte des Absenders für diesen und in dessen Auftrag an den Adressaten zahlt, sondern deshalb, weil sie sich dem Absender gegenüber hierzu vertragsmäßig verpflichtet hat. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Post als Mandatar für den Absender zahlt, und daß somit die beiden gemeinrechtlichen Sätze[9]) anwendbar seien: „Cum iussu meo id, quod mihi debes, solvis creditori meo, et tu a me et ego a creditore meo liberor" und „repetitio mulla est ab eo, qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est".

Aber selbst angenommen, daß die Post im allgemeinen für Rechnung des Absenders zahlt, so hat sie es wenigstens im vorliegenden Falle sicherlich nicht getan. Denn: Absender in diesem Sinne ist nicht, wer formell den Vertrag abgeschlossen zu haben scheint, etwa dadurch, daß er das Postanweisungsformular als Absender unterschrieben oder zur Post aufgegeben hat, sondern derjenige, welcher den Vertrag wirklich abgeschlossen hat und demgegenüber die Post zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet ist. Dem treulosen Beamten gegenüber war aber, wie wir oben erwähnten, die Post keineswegs zur Auszahlung verpflichtet; denn ohne Einzahlung keine Verpflichtung zur Auszahlung. Damit wäre allerdings noch nicht bewiesen, daß die Post mit dem Beamten keinen Vertrag abgeschlossen hat. Die Post kann wegen mangelnder Einzahlung sehr wohl zur Erfüllung des Vertrags nicht verpflichtet sein, obwohl ein solcher rechtsgültig besteht. In vorliegendem Fall aber fehlt es überhaupt an jeder Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrags. Es kann auch die Tatsache, daß die Handlung durch einen bei der Annahmestelle der Postanstalt angestellten Beamten verübt worden ist, die Annahme eines Vertragsverhältnisses nicht rechtfertigen. Ob das Nichtvorhandensein eines Vertrags schon aus

---

[9]) l. 64 D. de sol. (46, 3); l. 44 D. de cond. indeb.

§ 181 BGB. zu folgern ist, läßt das Reichsgericht dahingestellt. M. E. würde § 181 einem Zustandekommen des Vertrags nicht im Wege stehen. Aber ein Vertrag ist deshalb nicht abgeschlossen worden, weil die Parteien einen solchen gar nicht abschließen *wollten*. Mit Recht sagt das Reichsgericht, man könne nicht annehmen, daß der Beamte die Absicht gehabt habe, als Vertreter der Post mit sich selbst einen Vertrag abzuschließen, kraft dessen die Postverwaltung verpflichtet sein sollte, an den Adressaten 7000 Mk. zu zahlen. Es sei vielmehr anzunehmen, daß *er* lediglich beabsichtigt habe, durch Ausfertigung und Absendung der Anweisungen in den Postbeamten des Ortes, wo die Auszahlung erfolgen sollte, den Irrtum zu erregen, daß ein Vertrag abgeschlossen worden sei. Es sei also bezüglich dieser Anweisungen gar kein Vertrag, auch kein Scheinvertrag geschlossen worden; es liege vielmehr bloß eine vom Absender gegenüber dem Beamten der Auszahlungsstelle verübte *betrügerische Handlung* vor.

Nun unterläßt aber das Reichsgericht, aus dieser richtig erfaßten Voraussetzung den richtigen Schluß zu ziehen. Nämlich: Wollte die Post überhaupt für Rechnung irgend jemandes zahlen, so wollte sie es nur tun für Rechnung ihres *Vertragsgegners*. Ein solcher *existiert aber*, wie wir soeben gesehen haben, *nicht*; also ist es vollständig ausgeschlossen, daß die Post für *seine* Rechnung gezahlt hat. Somit war der Absender gar nicht in der Lage, dadurch über die ausgezahlte Summe zu verfügen, daß er seinen Gläubiger anwies, die Summe zur Tilgung seiner Forderung zu verwenden.

Da aber, wie oben ausgeführt, aus dem Nichterlöschen der Forderung gegen den Absender eine Bereicherung der Beklagten hervorgeht, ist sie zur *Herausgabe* des Geldes *verpflichtet*.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Sohn des Fabrikanten René Bourgon aus Niederweiler, wurde ich am 22. Oktober 1891 zu Niederweiler in Lothringen geboren und auf das katholische Bekenntnis getauft. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Gymnasium zu Saarburg, dem Katholischen Gymnasium und dem Kaiserlichen Lyzeum zu Straßburg. Meine akademischen Studien auf den Universitäten Nancy (Frankreich), Berlin und Straßburg erstrecken sich auf sieben Semester. Am 14. November 1913 bestand ich das Referendarexamen und am 4. März 1914 die mündliche Doktorprüfung.